

Zeitschrift: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Glarus

Band: 36 (1910)

Artikel: Das Landsbuch von Glarus von 1448

Autor: Heer, G.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-584479>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Landsbuch von Glarus von 1448

(Kap. IV der Geschichte des altglarnerischen Rechtes)

von

Gottfr. Heer.

Däs älteste Landsbuch von Glarus

..

„Grossem Kummer und Gebresten, die unsere Landleute, reich und arm, bisher hatten, zuvorzukommen,“ hatte die Landsgemeinde vom 11. März 1387 ihre ersten Landessatzungen aufgestellt, die in einem vorausgehenden Vortrag ihre eingehende Besprechung gefunden haben¹⁾. Diese Landessatzungen von 1387 waren aber so kurz gehalten — sie würden in unserm heutigen Landsbuch kaum 4 Seiten füllen — dass die Richter für ihre Entscheide in vielen Fällen sich doch wieder aufs blosse „Herkommen“ angewiesen sahen. Auf manche Fragen gab aber dieses Herkommen auch nur zweideutige Antwort, ebenso tauchten neue Fragen auf, auf die das Herkommen gar keine Antwort gab.

Dasselbe Motiv, das 1387 den Erlass der ersten Landessatzungen geboten hatte, „grossem Kummer und Gebresten zuvorzukommen,“ verlangte deshalb auch eine Erweiterung dieser Satzungen, und so beschloss und genehmigte denn die Landsgemeinde von 1448 eine erweiterte Zusammenstellung der im Lande Glarus geltenden Rechtsätze. Wir besitzen diese Zusammenstellung noch als unser erstes, *ältestes glarnerisches Landsbuch* in unserm Landesarchiv. Das in Frage stehende Opus ist eine bisher mit hölzernem²⁾, messingbeschlagenem Einband versehene Pergamentschrift (Folio) mit dem Titel: „Das Landsbuch von Glarus“. Im Anfang des Buches findet sich zunächst ein Verzeichnis, wann in den Jahren 1527—54 von der Landsgemeinde „der Fried

¹⁾ G. Heer, das altglarnerische Recht, pag. 24—43.

²⁾ Im laufenden Jahr 1909 musste das obbebezeichnete Buch neu umgebunden werden und wurden die hölzernen Einbanddeckel, in welche der Wurm eingedrungen war, durch Karton ersetzt.

abgelassen wurde“, auf 8 weiteren Blättern folgen dann Landrechtserteilungen und Landrechtserneuerungen von 1521—71, dann wieder auf 3 Blättern Nachlassungen des Friedens von 1556—82, auf 16 weiteren Blättern neuerdings Landrechtsaufnahmen und Landrechtserneuerungen von 1584—1741, nur auf einem Blatt unterbrochen, weil schon früher beschrieben, durch den uns allen wohlbekannten „Fahrtsbrief“. Jetzt erst kommt auf folgenden 20 Blättern, die mit römischen Ziffern und den Buchstaben A (für die Vorderseite des Blattes) und B (für die Rückseite) numeriert sind, das Landsbuch von 1448. Da dasselbe den Hauptinhalt des Buches zu bilden hatte, hebt die Numerierung der Seitenzahl trotz der vielen vorausgehenden Blätter mit I A an. Zwischen den einzelnen Artikeln war jeweilen leerer Raum offen gelassen für die später sich ergebenden Nachträge, Zusätze und Änderungen, die denn auch von anderer Hand und aus späterer Zeit zahlreich eingeschaltet wurden. Ebenso folgen von Folio XXI A ab auf weiteren 57 Pergamentblättern nach 1448 erlassene Gesetze und Landsgemeindebeschlüsse, die bis 1649 herabgehen.

In vorliegender Arbeit bringen wir nur die Bestimmungen von 1448 zur Mitteilung und Besprechung, also mit Weglassung nicht bloss der nachfolgenden, sondern auch der eingeschalteten, nach 1448 erfolgten Zusätze und Änderungen, indem es uns daran liegt, ausschliesslich das Landsbuch von 1448 hier wiederzugeben. Dabei wollen wir aber doch zum voraus bemerken, dass nach unserm Dafürhalten auch die Artikel von 1448 nicht schon in diesem Jahre in das vorliegende Buch eingeschrieben wurden, mit andern Worten: das vorliegende Buch enthält nicht das Original der 1448 beschlossenen, wohl unter der Leitung des bekannten Landammann Jost Tschudi entstandenen Zusammenstellung, sondern eine Abschrift vom Jahr 1475. Es erhellt das daraus, dass die gleiche Handschrift, welche die sämtlichen Artikel von 1448 eintrug, auf den Seiten VII B, VIII B, IX B, XI A und XV B auch Gesetzesbestimmungen von 1457, 1463, 1465 und 1475 wiedergibt und zwar nicht etwa als Einschaltungen zwischen die Artikel von 1448, sondern in Reih und Glied mit diesen. Dagegen dürfen wir m. E. für die Eintragungen der ersten Hand nicht über das Jahr 1475 hinuntergehen; denn aus

eben diesem Jahr beginnt auch bereits eine zweite, spätere Handschrift ihre Eintragungen¹⁾.

Da damals für das Land Glarus noch keine Druckerpresse existierte — bis ein gedrucktes glarnerisches Landsbuch erschien, sollten noch mehr denn drei Jahrhunderte dahin fliessen — war die vorliegende Zusammenstellung der von der Landsgemeinde beschlossenen Artikel nicht nur dazu bestimmt, bei Gerichtsverhandlungen zitiert zu werden, sondern wie der Fahrtbrief, so waren auch die Gesetzesbestimmungen bei gewissen Anlässen öffentlich zu belesen, um im Bewusstsein der Bürger immer wieder aufgefrischt zu werden; das verrät das Buch verschiedentlich. Da die Schriftzüge nach und nach verblassten, sodass dem Landschreiber das Vorlesen dadurch erschwert wurde, wurden die Buchstaben mit Tinte nachgefahren; dabei wurden dann aber z. B. bei Eidesformeln die Worte „und bei den Heiligen“ nicht auch erneuert, weil nach der Reformation — allerdings nach längerem Hin- und Herreden — beschlossen wurde, diese Worte nicht mehr zu belesen. Ebenso steht da und dort ausdrücklich am Rande: „nicht zu läsen“, weil betreffender Artikel obsolet geworden.

Und nun hören wir nach diesen unsren einleitenden Bemerkungen die Einleitung des Landsbuches selbst. Sie lautete, in modernisierter Wiedergabe²⁾, wie folgt:

In dem Namen Gottes des Herrn. Amen.

Wir der Landammann und die Landleute gemeinlich zu Glarus tun kund jedermänniglich, dass wir am Sonntag vor ein-

¹⁾ Die beiden Schreiber unterscheiden sich nicht nur durch die Verschiedenheit ihrer Schriftzüge, sondern ebenso durch ihre ungleiche Orthographie. So leitet der ältere Schreiber (beide waren wohl Landschreiber) auf Fol. XI A einen Artikel von 1463 durch den Satz ein: Vff Sunnentag vor In gändem meyen inn dem Jar do man zallt von der gepurt Cristy unseres herren Tussen vyerhundert und in dem Sechzigosten und dritten iare. Die jüngere Handschrift schreibt dagegen Fol. XXI B: Item vff Sünntäg vor dem meyentag in dem Jar do man zalt MCCCCLXIII.

²⁾ Da das Lesen des Originals in der Sprache des 15. Jahrhunderts zugestandenermassen für viele etwas schwierig ist, befolge ich doch wieder das im ersten Heft beachtete Verfahren. Dagegen lasse ich, dem s. Z. von gelehrteten Juristen ausgesprochenen Wunsch nachkommend, meiner Arbeit den Text des Originals nachfolgen.

gehendem Mai zu Schwanden bei einander gewesen in dem Jahr, da man zählt von der Geburt Christi unsers Herrn tausend vierhundert und acht und vierzig Jahre. Und um grossem Kummer und Gebresten vorzubeugen, die unsere Landleute, reich und arm, bisher gehabt haben von unserer Gerichte und anderer Sachen wegen, davon uns grosser Schaden und Arbeit erstanden ist, sind wir mit guter Vor betrachtung, mit gemeinem, ein helligem Rat unserer ganzen Gemeinde, übereingekommen, die nach folgenden Artikel aufzustellen und haben auch mit guten Treuen gelobt und öffentlich zu Gott und den Heiligen geschworen, das jetzt und fortan treulich, wahr und stät zu halten und zu voll führen, nach den Punkten und Artikeln, als dann im Folgenden von Wort zu Wort eigentlich begriffen und geschrieben ist. Doch haben wir uns dabei uns und unsren Nachkommen vorbehalten, wenn wir oder unsere Nachkommen oder doch die Mehrheit von uns oder ihnen jetzt oder später je rätig würden, dass wir . .¹⁾) Stücke, die hier in diesem Buche geschrieben stehen, mindern oder mehren wollten, so mögen wir das wohl tun; denn was auch gesamte Landleute rätig werden und übereinkommen und das Mehr unter ihnen wird, das soll wahr und stät bleiben und soll der minder Teil dem mehrern folgen und in denselben Sachen nit säumen. Dasselbe soll auch jedem Tagwen und jeder Ge nossame in unserm Land vorbehalten sein.

Eine Vergleichung des Vorstehenden mit den Landes satzungen von 1387 zeigt augenscheinlich, das der Gesetzgeber von 1448 den einleitenden Passus jener Satzungen sowie deren § XX zum guten Teil wörtlich wiedergibt. Nur fehlt 1448 die Bemerkung von 1387, dass die Landleute von Glarus diese Artikel aufstellen mit Gunst und gutem Willen der weisen, für sichtigen und lieben Eidgenossen von Zürich, Luzern, Zug, Uri, Schwyz und Unterwalden; hatte doch Glarus in diesen letz verflossenen erregten Zeiten sich als ebenbürtiges Glied der Eidgenossenschaft ausgewiesen und war damals im Begriffe, den „mindern Bund“ von 1352 durch einen bessern Bund auszutauschen.

¹⁾ Das an dieser Stelle ursprünglich stehende Wort ist ausgeradiert und an seiner Statt „einige“ eingesetzt.

Wie aber der vorliegende Ingress an die Landessatzungen von 1387 sich anlehnt, so haben anderseits die nachfolgenden Landsbücher bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts ihn getreulich von Geschlecht zu Geschlecht weiter vererbt. Auch die Neuauflage des Landsbuches von 1834 bringt ihn pietätsvoll noch ganz wörtlich an seiner Spitze. In unserer heutigen Staatsverfassung klingt der Grundsatz von 1387 resp. 1448 wenigstens in § 33 noch durch: Die Beschlüsse der Mehrheit sind auch für die Minderheit verbindlich.

Nachdem die mitgeteilte Einleitung über die Entstehung des Landsbuches berichtet und die leitenden Grundsätze, dass die festgestellten Artikel jederzeit auch wieder revidiert werden können und dabei die Minderheit unwiderruflich der Mehrheit zu folgen habe¹⁾, dargetan, wird mit einem: Item des Ersten fortgefahren, folgt aber auf dieses „des Ersten“ kein Zweites und Dritttes, müssen wir vielmehr uns erlauben, die im Original ohne solche Zählung markierten, mit Ueberschriften versehenen Artikel der Uebersichtlichkeit halber von uns aus zu numerieren. Da redet denn der erste Artikel von der Landsgemeinde, die Art. 2—8 vom Eid des Landammanns, des Landschreibers, des Weibels, des Seckelmeisters, der Richter, der gemeinen Landleute und der Hintersässen, Art. 9 vom Rechtbieten, die Art. 10—18 vom Fried geben und nehmen resp. den Uebertretungen des Friedgebotes, Art. 19 von den Bussen, Art. 20 vom Gebrauch der Waffen, Art. 21 von Verwundungen, Art. 22 von Ueberschreitungen des gebotenen Friedes, Art. 23 von besondern Scheltreden, Art. 24 vom Erwerb des Landrechtes und Art. 25 von der Aufgabe des Landrechtes, Art. 26 von der Teilnahme an Kriegszügen, Art. 27 und 28 von der Vormundschaft, Art. 29 von der väterlichen Vormundschaft insbesondere, Art. 30 von der Bevogtigung liederlicher Haushalter, Art. 31 und 32 von den Pflichten Vogtskindern gegenüber, Art. 33 von der Verheiratung Minderjähriger,

¹⁾ Dieser Grundsatz wurde bekanntlich 1623 durchbrochen, da infolge des damaligen Landesvertrages die Mehrheit fortan der Minderheit zu folgen hatte und diese Minderheit auch behauptete, dies ihr Recht könne nicht revidiert werden. Erst die Verfassung von 1837 proklamierte aufs neue die entschiedene Souveränität der Mehrheit.

Art. 34 von der Aussteuer der Kinder, Art. 35 vom Erbrecht der Ehegatten, Art. 36—38 weitere erbrechtliche Bestimmungen, Art. 39 von der Morgengabe der Frauen, Art. 40 von der Pflicht der Mutter für ihre Kinder, Art. 41 von der Verheiratung mit einem Fremden, Art. 42 von der Hinterlassenschaft Unterstützter, Art. 43 vom Spielen, Art. 44 von gemeinsamen Häusern, Art. 45 vom Wegrecht der Häuser, Art. 46 von Klagen an den Rat, Art. 47 von der Schädigung eines Pfandes, Art. 48 vom Landesschatz, Art. 49 Anzeigepflicht bei Mord und Totschlag, Art. 50 vom Abheben ungewöhnlichen Schadens, Art. 51 von der Hehlerei, Art. 52 vom Zeugenverhör, Art. 53 von Trölerei, Art. 54 von Störungen des Gerichts, Art. 55 vom Lidlohn, Art. 56 von verdorbenem Vieh, Art. 57 von widerrechtlichem Atzen, Art. 58 von Matrimonialsachen vor geistlichen Gerichten, Art. 59 und 60 von Vaterschaftsklagen, Art. 60—62 von bürgerlichen Bannbriefen und Gerichten.

Dieser Ueberblick dürfte nicht nur zeigen, wie vieles von dem noch mit keiner Silbe berührt ist, wofür wir heute weitläufige und subtile Bestimmungen aufzustellen genötigt sind, ebenso zeigt er, dass der Gang des Landsbuches wohl in keines unserer heutigen Systeme passt; Verfassungsbestimmungen und Bestimmungen des Zivil- und Strafrechtes sind in keiner Weise auseinander gehalten, folgen sich vielmehr in ziemlich zwangloser Reihenfolge.

Wollen wir unserm Ordnungsinne folgen und die vorliegenden Artikel nach den heute üblichen Materien zusammenstellen, so müssen wir dieselben in etwas anderer Reihenfolge vorführen, als das Landsbuch es tut; dagegen werden auch wir Art. 1, der von der Inhaberin der Souveränität, der Landsgemeinde, handelt, voraus zu stellen haben. Derselbe stellt fest: Item des Ersten soll jährlich auf Sonntag vor eingehendem Mai oder wenn es von einem Landammann oder seinem Gewaltsboten verkündet wird, eine ganze Gemeinde nach Schwanden kommen und wenn einer ganzen Gemeinde verkündet wird, soll jeder, der ob sechzehn Jahren alt ist und es Alters- und Gesundheitshalber und grosser Unmussen wegen ungefährlich tun kann, teilnehmen und wer es nicht tut, es seien deren viel oder wenig, ist jeder zu einer

Busse von einem Pfund Pfennig verfallen. Das mag jeglicher Landmann, der es will und der selbst auf denselben Tag an der Landsgemeinde gewesen ist, von den Ungehorsamen nehmen. Und soll man dann auf denselben Tag unser Land Glarus besetzen und besorgen (d. h. die Wahlen treffen und über allgemeine Landesangelegenheiten Beschluss fassen) nach aller Notdurft.

Dass damals Schwanden und nicht Glarus Ort der Landsgemeinde war, haben wir bereits bei früherer Gelegenheit¹⁾ bemerkt. Dagegen fällt gegenüber den Landessatzungen von 1387 auf, dass als Tag der Versammlung nicht mehr der altrössische Johannistag²⁾, sondern der Sonntag vor eingehendem Mai, also der letzte Sonntag im April bestimmt ist. Da an Johannistag (24. Juni) ein Teil der männlichen Bevölkerung sich in der Regel bereits auf den Alpen befand, verstehen wir den Grund dieser früheren Festsetzung der Landsgemeinde. Uebrigens war ja auch anderwärts der Mai die Zeit der Frühlingstagungen. Aus alten „Offnungen“ sind uns die maigentadingen³⁾ (vernalia) bekannt.

Mehr als die frühere Festsetzung des Landsgemeindetages dürfte manche unter unserm heutigen Geschlecht die Frühreife überraschen, die man damals den jungen Bürgern zutraute, indem schon 16jährigen Knaben nicht etwa nur der Ehrensitz vor der Bühne des Landammanns, sondern auch das Stimmrecht zuerkannt wurde. Ihnen wollen wir in Erinnerung bringen, dass andere Orte sogar noch weiter gingen, in Obwalden z. B. „jeder 14jährige sein Stimb zu geben, zu mindern und zu mehren gehabt“⁴⁾, und dass bei uns die 16jährigen bis zur Verfassung von 1837 im Besitze ihres Aktivbürgerrechtes blieben. Erst 1837 wurde der Beginn der Stimmfähigkeit auf das 18. Altersjahr hinaufgerückt und nur die gewünschte Uebereinstimmung mit der Bundesverfassung von 1874 brachte es dann mit sich, dass durch die heutige Kantonsverfassung auch für das Stimmrecht in kantonalen und Gemeindeabstimmungen das erfüllte 20. Altersjahr festgesetzt wurde.

¹⁾ G. Heer, Geschichte der Gemeinde Schwanden, pag. 90 ff.

²⁾ Das altglarnerische Recht, pag. 29.

³⁾ Vergl. Dr. Stutz, die Rechtsquellen von Höngg, pag. 6. 26.

⁴⁾ Obwaldner Geschichtsblätter I, pag. 43.

Auch ein Zweites dürfte in dem mitgeteilten ersten Artikel einzelne aus Ihnen überrascht haben, dass — wie dies übrigens in Appenzell heute noch der Fall ist — für den Nichtbesuch der Landsgemeinde eine Busse, und zwar eine recht bedeutende, angedroht wurde. Ich vermute aber, dass sie zum guten Teil nur auf dem Papier stund. Da niemand verpflichtet war, Abwesende zu „leiden“ (anzuzeigen), die Bussen dem Kläger verfallen wären, mochten nur wenige die Gehässigkeit des Klägers auf sich nehmen. Wenigstens habe ich nie etwas davon gelesen oder gehört, dass wegen Nichtbesuch der Landsgemeinde Bussen ausgefällt worden wären und doch gab es auch schon in früheren Jahrhunderten etwa schlecht besuchte Landsgemeinden. In späteren Abschriften des Landsbuches (z. B. einer mir vorliegenden aus dem Jahr 1762) ist deshalb auch die Bussenandrohung weggefallen und sind die mehr als 16jährigen einfach als pflichtig erklärt und gilt im übrigen: „Wer kommt, der kommt und macht, und wer nicht kommt, hat kein Recht sich zu beklagen, dass es nicht nach seinem Willen gegangen“. ¹⁾

Von einer Abgrenzung der Kompetenzen der Landsgemeinde gegen rechts und links (z. B. gegenüber dem Rat oder den Gerichten) war, wie wir sehen, keine Rede; die Landsgemeinde war eben einfach omnipotent, hat sie doch auch im 18. Jahrhundert noch wiederholt in die Kompetenzen der Gerichte hinübergegriffen.

Auch von den Pflichten der Landesbeamten und von der Organisation der Gerichte, wie dies eine heutige Verfassung verlangen würde, ist im vorliegenden Landsbuch von 1448 nirgends ausdrücklich die Rede. Nur indirekt erfahren wir einiges über die Stellung des Landammanns, sowie des Landschreibers, Landweibels, Seckelmeisters und der Richter. Es geschieht dieses durch die Eide, die ihnen auferlegt wurden und die ganz selbstverständlich in das Landsbuch eingetragen wurden, um den Neugewählten oder in ihrem Amt bestätigten an der Landsgemeinde jeweilen feierlichst vorgelesen zu werden. An erster Linie stand gegebenemassen der Eid des Landammanns (II A):

Item, welchen dann unsere Landleute zu einem Landammann nehmen, der soll dann schwören zu Gott und den Heiligen unseres

¹⁾ Schuler und Schulthess, Huldrici Zwinglii, opera VIII, pag. 221.

Landes Nutzen und Ehre, unsern Schaden zu warnen und zu wenden und unsren Nutzen und Ehre zu fördern, soweit er sich dessen versteht, ohne Arglist, auch Witwen und Waisen zu schirmen und ein glicher (unparteiischer), gemeiner Richter zu sein dem Armen wie dem Reichen und dem Reichen wie dem Armen und davon sich durch nichts abhalten zu lassen, noch dawider zu tun, weder durch Freundschaft noch durch Feindschaft, nicht durch Furcht noch Liebe, nicht durch Leid noch Gaben oder Erwartung von Geschenken, noch um irgend welcher Sachen willen, nur den rechten Lohn dafür darf er nehmen.

Wenn das meiste in der vorliegenden Eidesformel in dem heute noch üblichen Eide des Landammanns nachklingt und zu einem Teil auch wörtlich darin fortlebt, so erinnern dagegen die im heutigen Eide eines Landammanns ausgelassenen Worte an die Machtfülle des einstigen Ammanns, der in einer Person nicht bloss Leiter der Landsgemeinde und oberster Verwaltungsbeamter, sondern auch oberster Richter war. Als Ammann war er an die Stelle des Reichsvogtes getreten; er hielt das Gericht über Blut und Bann, aber auch in Zivilsachen präsidierte zunächst der Ammann. Als Erstes wurde ihm das Präsidium bei den sog. Untergängen (Augenscheingericht) abgenommen und dem Landweibel übertragen. Dagegen erinnert sich, wer schon öfters alte Gerichtsurteile in Händen hatte, noch der stereotypen Einleitung: Ich, N. N., des Landes geschworener Weibel, als ich im Namen und an Statt des N. N., derzeit Ammann zu Glarus, öffentlich zu Gericht sass. Es wies das noch darauf hin, dass einst auch die Untergängergerichte vom Ammann, als des Landes oberstem Richter, geleitet wurden, der Landsweibel nur als sein Stellvertreter galt.

Auch nach dem Landsbuch von 1835 hatte der Landammann noch zu gelöben: Witwen und Waisen zu schirmen, ein gleicher Richter zu sein dem Armen wie dem Reichen und dem Reichen wie dem Armen. Erst die Verfassung von 1837 brachte die formelle „Trennung der Gewalten“ und wurden dann im Gesetz über die Eidesformeln die eben zitierten Worte, die bis dahin bei der Beeidigung der Landammänner während 4 Jahrhunderten wiederholt worden, der neuen Stellung des Landammanns entsprechend ausgemerzt. Dass auf den Eid des Land-

ammanns sofort die Eidesformeln für den Landschreiber und den Landweibel folgten, dürfte solchen, die mit unserer speziellen Landesgeschichte weniger vertraut sind, auffallen. Dagegen entsprach das vollständig der Stellung dieser beiden Beamten. Sowohl vom Landschreiber als vom Landweibel war damals der Schritt zur Stelle eines Landammanns lange nicht so gross, als er es heute wäre. Landammann Paulus Schuler¹⁾, der um die Mitte des 16. Jahrhunderts eine bedeutsame politische Rolle spielte, war vorher Landschreiber, und Landammann Hans Aebli²⁾, der bekannte Friedensvermittler von Kappel und „Gevatter“ des Reformators Ulrich Zwingli, war bis zu seiner Wahl zum Landammann Landweibel. Wir haben auch bereits angedeutet, dass der Landweibel nicht bloss Begleiter und gehorsamer Dienstmann des Ammanns, sondern frühzeitig schon bei „Untergängen“ (gerichtlichem Augenschein) auch sein Stellvertreter war. Nach dem Wortlaut des vorliegenden Eides muss das 1448³⁾ bereits der Fall gewesen sein; denn „welchen unsere Landleute zu einem Weibel nehmen (annehmen, wählen), soll gleicher Weise auch also schwören: ein gleicher und gemeiner Richter zu sein dem Armen wie dem Reichen und dem Reichen wie dem Armen und davon durch nichts sich abwendig machen zu lassen, weder durch Freundschaft noch Feindschaft, noch durch Furcht oder Liebe, noch durch Leid, nicht durch Gaben oder Erwartung von Gaben, noch durch irgend welche Sachen; nur den rechten Lohn (darf er für seine Bemühungen) darum nehmen“.

Wer von den Landleuten zum Seckelmeister erwählt wurde, sollte ebenso leiblich zu Gott und den Heiligen schwören: vom Zins Einnehmen und Ausgeben den Landleuten aufrecht redliche Rechnung zu geben, treulich und ohne Arglist.

Ob bei dem Zinsausgeben noch die Schuld, die das Land für den Loskauf von Säckingen kontrahiert hatte⁴⁾, in Betracht

¹⁾ Landammann 1556—58 und 1567—74.

²⁾ Landammann 1526—32 und 1535—46.

³⁾ 1413 amtete der Landammann noch in eigener Person als Vorsitzender auch bei Untergängen (vergl. altglarnerisches Recht, I, pag. 50).

⁴⁾ Urkundensammlung zur Geschichte des Kantons Glarus, I, pg. 388. II, pg. 100 ff.

gekommen oder ob die Teilnahme am alten Zürichkrieg finanzielle Verpflichtungen nach sich gezogen, die das Land zum Zinsengeben nötigten? Ich weiss es nicht.

Den Eid der Richter (u. Blatt II, B, Artikel 6) dürfen wir an dieser Stelle übergehen¹⁾). Dagegen wollen wir gleich hier konstatieren, dass nach einer Bemerkung des Artikel 53 (Blatt XII A) neben das Neunergericht, das uns bereits 1414 begegnete²⁾, nun auch ein Gericht der V getreten ist. Es ist dieses m. E. der erste Anlass, bei welchem dieser Gerichtsstab erwähnt wurde. Wenn Dr. J. J. Blumer im Gemälde des Kantons Glarus, pag. 483, annahm, dass erst in einer Satzung von 1457 das Gericht der Fünfe erwähnt wurde, so scheint es, dass ihm die Bestimmung des eben zitierten Artikel 53 im Augenblick nicht bewusst war; übrigens sehen wir auch bereits in einem Bannbrief vom 13. Nov. 1452 das Fünfergericht urkundlich bezeugt (cf. G. Heer, Blätter aus der Geschichte der Gemeinde Schwanden, pag. 61, 62). Es ist aber kein Grund ersichtlich, weshalb wir nicht auf Grund des zitierten Artikel 53 annehmen dürften, dass es auch schon 1448 zur Behandlung von weniger wichtigen Streitigkeiten bestand.

Auf den Eid der Richter folgen noch Bestimmungen für den Eid gemeiner Landleute (Artikel 7) und derjenige der Hintersässen (Artikel 8). Die gemeinen Landleute sollen leiblich zu Gott und den Heiligen schwören „unseres Landes und unserer Landleute Nutz und Ehre, zuzulaufen, um Fried aufzunehmen und Fried zu geben, nach Inhalt dieses unseres Landsbuches, und einem Landammann, Rat und Gericht gehorsam zu sein, auch in den Rat zu wählen je die weisesten und witzigsten (verständigsten), so weit sich jedermann des versteht, und dieselben sollen das alles verschweigen, was in einem Rat vom Ammann verboten wird“. Es dürfte gefragt werden, wie man dazu kam, gemeinen Landleuten das Versprechen abzunehmen, zu verschweigen, was im Rat vom Ammann als Geheimnis erklärt worden war. Es erklärt sich das daraus, dass auch den nicht

¹⁾ Er gibt das wieder, was Artikel 1 der Landessatzungen von 1387 als Eid der „Fünfzehn“ vorgesehen.

²⁾ Urkundensammlung I, pag. 465.

im Rat befindlichen Landleuten nach altgermanischem, ange-stammtem Recht es gestattet war, bei Rats- und Gerichtsver-handlungen beizuwohnen, ein Recht, von dem ohne Zweifel oft recht viele Bürger Gebrauch machten, und das, wie wir noch hören werden, oft auch missbraucht wurde. Allerdings sieht man nicht ab, was das Gebot, über die vom Rat gefassten Be-schlüsse reinen Mund zu halten, bei so weitgehender Oeffent-lichkeit der Verhandlungen, abtragen konnte, wenn man weiss, wie schwer es fällt, auch nur sieben oder neunköpfige Kollegien zur Verschwiegenheit zu veranlassen. Immerhin standen damals auch noch keine Vertreter von Depeschenagenturen nachrichten-hungrig an den Ausgängen der Ratssäle; es wird sich aber bei dem gedachten Verbot vor allem um „auswärtige“ Angelegen-heiten gehandelt haben, bei denen Verschwiegenheit als Bürger-pflicht geboten werden konnte.

Ueber den Eid der Hintersässen berichtet das Landsbuch von 1448 (Blatt III A, § 8): Desgleichen sollen schwören all unsere Hintersässen und Dienstknecht, so bei uns wohnen und dienen, dass, wenn sie nicht mehr im Land dienen wollen, so sollen sie ihrer Eide ledig sein, es wäre denn, dass sie an jemand in unserm Land — Frau oder Mann — noch irgend etwas anzu-sprechen hätten, darum sie das Recht nicht entbehren könnten, oder desgleichen, wenn jemand an sie etwas anzusprechen hätte, darum sie immerhin von unserm Gericht Recht zu nehmen und zu halten haben, wie sie das geschworen haben.

Bei dem Eid der Hintersässen handelte es sich demnach vor allem darum, ihren Gerichtsstand festzustellen, d. h. durch den ihnen abgenommenen Eid vorzusorgen, dass nicht durch Hintersässen glarnerische Bürger vor auswärtige Gerichte ge-laden würden. Ueber anderweitige Rechte und Pflichten meldet er uns nichts Positives. Dass er die Forderung der Verschwiegen-heit, welche den Landleuten zukam, nicht auch in sich schloss, folgte wohl schon daraus, dass sie bei derartigen Versammlungen keinen Zutritt hatten; ebensowenig war ihnen geboten, bei Rats-wahlen den „Weisen und Witzigsten“ ihre Stimme zn geben, da sie dafür gar kein Wahlrecht besassen. Es werden also spätere Landsbücher die hier vorliegende Bestimmung richtig interpretiert

haben, wenn sie mit Berufung auf das Landsbuch von 1448 aussagten: Die Hintersäss hätten des Landes Nutzen und Ehre zu schwören, des Landes Nutzen und Ehre zu fördern und den Schaden zu wenden, die Landesartikel, soweit sie auf sie Bezug haben, getreu zu befolgen, dem Ammann Rat und Gericht treu und gehorsam zu sein.

Hat Artikel 8 uns an den Unterschied der Landleute und der Hintersässen erinnert, so schliessen wir wohl am passendsten hier die Artikel 24 und 25 an, die vom *Erwerb und Aufgabe des Landrechts* handeln. Artikel 24 bestimmte: Wer unser Landmann will werden, soll den Landleuten 10 Pfund geben in den nächsten acht Tagen; gibt er sie aber nicht, so ist er nicht Landmann. Wenn aber einer, der Landmann will werden, hablich und mächtig (vermöglich) wäre an Leib und Gut, so mögen die Landleute ihn annehmen, wie es sie gut dünkt, und auch mehr von ihm nehmen. Wenn wir hören, wie hoch später der Preis des Landrechtes stand, wenn wir uns gegenwärtig halten, dass später vertraglich festgestellt wurde, es dürfen die beiden Konfessionsparteien nur alle zehn Jahre neue Landleute aufnehmen und dass z. B. Johannes Paravicini 1690 jedem Landmann ob 16 Jahren 6 Batzen, die Brüder Jost, Samuel und Niklaus Ruch, obschon in consideration gezogen, dass sie und ihre Voreltern seit langen Zeiten in Mitlödi haushäbig waren, dennoch 120 fl. ins evangel. Zeughaus und jedem stimmfähigen evangel. Landmann 5 Batzen, also jeder von ihnen 1200—1400 fl., bezahlen mussten¹⁾, erscheint der 1448 festgesetzte Preis von 10 Pfund noch recht mässig. Allerdings waren die ökonomischen Vorteile des Landrechtes auch noch geringe gegenüber den Einkünften, welche in späteren Jahrhunderten bei Landvogts- und andern Wahlen und bei Abschluss von Kapitulationen in die Taschen der einzelnen Bürger flossen.

In Rücksicht auf eingekaufte Landleute wurde übrigens 1448 (Schlussatz von Art. 24) auch noch verordnet: Und wenn

¹⁾ Auch Schulmeister J. Rudolf Steinmüller kann das Landrecht nicht billiger erhalten, obschon in seinem Namen und Auftrag Procorator Tinner der Landsgemeinde die trefflichen Dienste vor Augen stellt, welche Petent selbst und seine Voreltern der evangel. Schule von Glarus geleistet.

dann derjenige, der also Landmann geworden, eine Alp in unserm Land kaufen oder erben oder sonstwie an sich bringen würde, es fügte sich aber, dass er und sein Sohn wieder aus dem Lande zögen, so sollen sie dieselbe Alp einem Landmann zu kaufen geben nach den dannzumal landläufigen Preisen, ohne Arglist (Hintergedanken)¹⁾. Wenn diese Bestimmung beweist, dass die eingekauften Landleute doch noch nicht als ganz vollgütig angesehen wurden, so scheint, wie wir zur Erklärung dieser Bestimmung annehmen müssen, der Verdacht gewaltet zu haben, dass sie nur vorübergehend, irgendwelcher Vorteile wegen, das Landrecht erworben, um dasselbe nachher leichten Herzens wieder aufzugeben. Dass aber solche Landleute, die nicht mit ganzem Herzen dem Lande angehörten und darum ihr Landrecht wieder leichthin aufgaben, nicht als eine besondere Bereicherung des Landes angesehen wurden, ist begreiflich. Ihnen galt auch wohl Artikel 25, der die Aufgabe des Landrechtes mit Strafe belegte: Item, welcher Landmann das Landrecht aufgeben will und es aufgibt, der soll den Landleuten 10 Pfund geben, und er soll dazu leiblich zu Gott und den Heiligen schwören, dass er bis auf den Tag, da er das Landrecht aufgibt, über alles, was er gegen andere zu schaffen hat oder was andere — Frau oder Mann — gegen ihn anzusprechen haben, in unserm Lande das Recht suche und soll da jeder Teil dem andern hier und nirgends anders dem Recht gehorsam sein. Und welcher so das Landrecht aufgeben will, soll es tun vor einem Landammann oder seinem Statthalter. Es ist augenscheinlich, dass durch die Bestimmung des vorliegenden Artikels wieder verhütet werden wollte, dass nicht durch Aufgabe des Landrechtes hiesige Rechtshändel vor fremde Gerichte verschleppt werden dürften.

In den Rahmen der Verfassungsbestimmungen gehörten nach heutigen Anschauungen wohl auch noch Artikel 26 und die Schlussartikel 60—62. Artikel 26 setzte fest: Wer in einen

¹⁾) Es war eine durch die politische Lage — den Selbsterhaltungstrieb der kleinen demokratischen Gemeinwesen — gebotene Vorsichtsmassregel, dass Auswärtige keine Liegenschaften im Lande besitzen durften. So beschloss die Schwyzer-Landsgemeinde schon 1294, niemand dürfe Land an das Kloster oder andere auswärtige Herren verkaufen, bei einer Busse von 5 Pfund.

Krieg oder um Sold in fremde Dienste geht, ohne des Ammanns, des Rates und der Mehrheit der Landleute Gunst und Willen, den soll man für einen Meineidigen halten und er wird dadurch aller bürgerlichen Rechte verlustig. Und wer ihm solches nachredet, (ihn als meineidig erklärt), hat sich darüber nicht zu verantworten.

Noch war für das sog. Reislaufen die eigentliche Blütezeit nicht gekommen. Aber seit alten Zeiten steckte es den Glarnern im Blute, da oder dorthin, je nach Sympathien oder Antipathien und auch durch Aussicht auf Sold und Plünderungen bewogen, zu Hilfe zu ziehen. Wir erinnern an die Hilfszüge nach Appenzell, an die Teilnahme an den bündnerischen Händeln und die Erfahrungen im alten Zürichkrieg. Wie leicht hätte es aber geschehen können, dass durch die Beteiligung einzelner Glarner Krieger auch das ganze Land in Mitleidenschaft gezogen worden wäre. Dem vorzubeugen war der löbliche Zweck des vorliegenden Artikel 26.

Die Artikel 60—62 aber, welche bestimmen, dass niemand, weder geistlich noch weltlich, Lad- oder Bannbriefe irgend anders annehmen soll, als am Sonntag an offener Kanzel, wenn die Kirchgenossen in der Kilchen sind (Art. 60), dass auch ein Priester niemand vor fremde, ausländische Gerichte laden dürfe, sondern im Lande selbst sein Recht zu suchen habe (Art. 61) und dass ein Geistlicher, der sich irgendwie vergangen und dadurch Bussen verschüttet (sich zugezogen) habe, diese Bussen aber nicht bezahlen wolle, von Stund an Urlaub erhalte, aus dem Land entlassen werde, bezeugen den auch geistlicher Anmassung gegenüber unabhängigen Glarnergeist und sind in Hauptsache Bestätigung und etwas weitere Ausführung der Art. 10 und 16 der Landessatzungen von 1387¹⁾). Wenn Art. 61 jedes fremde Gericht ablehnte, so gab es hiefür nur eine Ausnahme, indem in Matrimonialsachen Berufung an ein ausländisches, d. h. bischöfliches oder päpstliches Forum möglich war. Darüber verordnete Art. 58: Wäre, dass jemand den andern in unserm Land vor geistliche Gerichte lüde und der Ehe wegen²⁾ auftriebe, der soll

¹⁾ Altglarnerisches Recht, pag. 35.

²⁾ Eines Eheversprechens wegen.

derselben Person, die er auftreiben oder laden will¹⁾), für die erwachsenen Kosten Bürgschaft leisten, je nach des Gerichtes Erkanntnis und ebenso soll er den Landleuten auch 10 Pfund hinterlegen und soll das tun „ohne Gefährde“ in 14 Tagen nach eingeleiteter Klage; und findet es sich dann, dass sie mit Recht von einander kommen und der Eh halb von einander ledig werden, so soll er oder die, so gegen den andern die Klage eingeleitet haben, die Kosten also abheben und soll den Landleuten ihre Busse ausrichten in einem Monat, wenn er dazu aufgefordert worden und der Prozess beendet ist. Wäre aber, dass sich die Ehe als rechtsgültig erwiese, so fallen die Kosten und auch die den Landleuten zu bezahlende Busse dahin.

Gehen wir nach dieser Umschau nach Verfassungsbestimmungen zum *Zivilrecht* über, so dürfte das Personenrecht m. E. leer ausgehen. Dagegen begegnen uns in Rücksicht auf das Familienrecht verschiedene Bestimmungen, wenn auch alle die subtilen, juristischen Definitionen, wie sie das neue Zivilgesetzbuch bringen wird, derweil gänzlich fehlen. Betreffend Ehefähigkeit bringt § 33 eine Bestimmung, welche wohl manche nicht wenig überrascht. Es findet sich ja ziemlich weit verbreitet die Ansicht, erst nach dem Aufblühen der Industrie und der Entstehung der Fabriken seien im Lande Glarus „die frühen Heiraten“ in die Mode gekommen. Genannter Artikel 33 dürfte das Gegenteil zeigen. In Hauptsache eine Bestätigung des Artikel 12 der Landessatzungen von 1387, bestimmt derselbe: Item, wo Kind sind unter 12 Jahren alt, die Meitli sind, oder Knaben unter 14 Jahren, wer die in ehelicher Weise an sich zöge, ohne des Vaters oder der Mutter oder der Vögte Willen, es sei mit Betören, durch Betrug oder mit Gewalt — es tue dies Frau oder Mann — wer der ist und welche die sind, die sollen ohne Gnade den Landleuten verfallen sein in eine Busse von 50 Pfund Pfennig, und er soll die geben in acht Tagen bei seinem Eid oder aber aus dem Lande gehen und nie mehr in das Land kommen, ehe er die Busse gegeben und bezahlt hat. Wo aber einer das an Gut nicht hat, so soll man ihn strafen an seinem

¹⁾ Sie zum Halten eines gegebenen Eheversprechens aufforderte.

Leib nach des Ammanns und der Räte Urteil. Es ist augenscheinlich, dass der vorliegende Artikel nach seiner Zweckbestimmung (Unterdrückung der mit Recht streng bestraften Kuppelei) ins Strafrecht, von dem wir nachher reden, gehörte; weshalb wir ihn an dieser Stelle bereits vorführten, ist die auffallende Tatsache, dass die Ehefähigkeit bei Knaben auf 14, bei Mädchen sogar auf 12 Jahre bestimmt wurde; und nur sehr allmählich wurde dieselbe auf die heute rechtsgültige Norm erhöht. 1566 wurde aufgenommen, dass „für ohn jede Person, der Jüngling und das Meitli, so sie selbsten einander zur Ehe nähmen, 16 Jahr alt sein sollen“; mit der Freundschaft, der Eltern oder des Vogtes Zustimmung dürfte es immerhin auch jetzt noch vor erfülltem 16. Jahre geschehen.

Von der *Vormundschaft* handeln die Artikel 27—32 und 43. Wenn dieselbe vor allem durch den Hinschied des Vaters entsteht (ein Grund zur Bevogtigung, der seiner Selbstverständlichkeit wegen vom Landsbuch nicht besonders erörtert wird), so gab es auch damals wie heute Fälle, da das liederliche Wesen des lebenden Vaters dazu die Veranlassung bot. Artikel 30 bestimmte darüber: „Item, wenn ein Landmann oder eines Landmanns Sohn sein Gut in ungewohnter Weise vertun wollte, dagegen seinem Weib und Kindern nicht nach Notdurft zu essen und zu trinken geben wollte, wenn dann seine nächsten Freunde (Verwandten) oder andere fromme Leute bedünken wollte, dass er zu unbescheiden tun wollte, so mögen sie vor einen Landamman und Rat kehren und so sollen derselbe Ammann und die Räte vollen Gewalt haben, mit demselben „vertanen“ (liederlichen) Mann zu verschaffen, dass er das Seine behält und seinem Weib und Kindern zu essen und zu trinken gebe — wenn er nicht Kinder hat, dass er seinem Weib zu essen und zu trinken gebe — desgleichen seinen Kindern auch“. Ist auch nicht ausdrücklich von Bestellung eines Vormundes die Rede, so ist doch kaum abzusehen, wie Ammann und Rat auf anderm Wege ihren Wunsch hätten verschaffen können, als durch Bestellen eines Vormundes. Dagegen zeigt der vorliegende Text, dass nicht bloss „die Familiengemeinder“, sondern auch andere rechtschaffene Leute die Obrigkeit zum Einschreiten gegen liederliche Haus-

väter veranlassen konnten. — Einen heute nicht mehr gültigen Grund für Entstehung einer Vogtschaft bringt Art. 41: „Welche Frau oder Tochter in unserm Lande einen Mann nimmt, der nicht unser Landmann ist, so mögen ihre Verwandten und Nachbarn derselben Frau ihrem Gut einen Vogt geben nach Rechten (mit den gesetzlichen Rechten eines Vogtes), wenn es sie dünkt, dass das nötig sei“. Ich denke, dass diese Notwendigkeit den Verwandten der Frau namentlich für den Fall einleuchtete, dass die Frau, welche einen Nichtlandmann geheiratet hatte, ohne Kinder blieb, aber Vermögen in die Ehe gebracht hatte. Dieses Vermögen fiel in diesem Falle bei ihrem Tode an die hiesigen Verwandten zurück und dieses Vermögen konnten deshalb diese Verwandten zum voraus schützen wollen, damit es nicht ausser das Land verzogen würde¹⁾.

Ueber Rechte und Pflichten von Bevogteten und ihren Vormündern handeln zunächst Art. 27 und 28. Wenn dabei der Erstere bestimmt: „Es soll auch keine Person, die vogtbar ist, irgend etwas ausgeben noch anschaffen, auch ihr Vogt²⁾ von ihretwegen nicht, als nur vor einem geschworenen Gericht oder vor einem Landammann und Rät“, so ist solches wohl cum grano salis zu verstehen; d. h. es galt das wohl nur für Käufe und Verkäufe von Häusern, Liegenschaften, oder doch Dingen von grösserm Wert, nicht aber für die kleinen alltäglichen Bedürfnisse.

Dagegen hatte der Vormund selbstverständlich von seiner Vermögensverwaltung genaue Rechenschaft abzulegen und zwar

¹⁾ Dass man auch in andern Demokratien in dieser Hinsicht ebenso besorgt war, wie in der glarnerischen Demokratie, zeigt z. B. der Fall einer Els Schilling von Gersau. Diese hatte, wie es scheint, einen Lienhard Tierli von Linthal oder Rüti geheiratet und beim Tod ihrer Eltern auch einiges Vermögen geerbt. Die Behörden von Gersau erklärten aber, dieses Vermögen nicht aushingeben zu können, es sei denn, dass Leonhard Tierli durch einen Mann, der liegendes Gut besässe, Pfand gebe und vertröste. Deshalb erscheint vor dem Rat von Glarus, wie dieser nach Gersau meldet (20. Mai 1476), Heini Vögeli von Rüti, der diese Vertröstung für L. Tierli eidlich übernommen.

²⁾ Die Bestellung des Vogtes war wohl Sache von Landammann und Rat. Das scheint aus dem obigen Artikel 30 hervorzugehen und wird bestätigt durch Artikel 29, der festsetzt: Item, ein jéglicher Vater soll über seine Kinder Vogt sein, in gleicher Weis, als ob er vor einem Landammann und Rat oder nach Rechten ihr Vogt geworden wäre.

nicht bloss alle 2 Jahre, wie heute üblich, sondern alle Jahre und nicht bloss vor der Behörde, sondern in Gegenwart aller, die, sei es nun aus Eigennutz oder aus Teilnahme; irgend ein Interesse an richtiger Verwaltung hatten. „Es soll auch,“ bestimmt Art. 32, „ein jeglicher Vogt alle Jahr einmal Rechnung geben seiner Vogtskinder wegen und vor deren nächsten Freunden und Nachbaren und den Räten desselben Tagwens, ohne Gefährde, wo dieselben, seine Vogtskinder, ihren Schatz (ihr Vermögen) haben; und welcher Vogt das nicht jährlich täte, obschon er von irgend einem von den Freunden seiner Vogtskinder dazu aufgefordert worden, der ist zu rechter Busse von fünf Pfund verfallen, und gehören dieselben den nächsten Freunden desselben Kindes oder sei es auch einer Frau oder eines Mannes, denen er Vogt gewesen ist.“

Zum *Erbrecht* übergehend lassen wir zunächst das Erbrecht der Ehegatten vorausgehen, wie dieses Art. 35 feststellte: Item, wenn zwei Menschen zu der Ehe zusammenkommen, und wenn das eine von ihnen mit Tod abgeht und aber bei seinem Absterben etwas Gut hinterlässt, so soll der Uebrigbleibende nach Ehrerecht erben und nicht mehr. Und das ist das Ehrerecht, dass ein Mann oder eine Frau, welches von den beiden übrig bleibt, soll kommen entweder an sein (eigen) Gut und an seine Morgengabe oder Kram oder an ein Kindsteil oder sofern sie keine Kinder mit einander hatten, an das halbe Gut, welches von diesen das Uebriggebliebene will, und soll es sein Ehrerecht erfahren in den nächsten 2 Monaten und soll das tun auf dem Wege des Rechts; und wenn eine Frau an einen Kindsteil kommt, die soll auch ihre Kinder, die sie miteinander hatten, erben, mit ihren Kindern, bis an das letzte Kind, das soll sie nicht erben. Kommt sie dagegen an ihr eigen Gut, so soll man sie ausrichten (befriedigen) in gemessener Frist, nachdem, was sie an Gut zu ihrem Mann in die Ehe gebracht. Sollten aber darüber Stösse (Uneinigkeit) entstehen, weil niemand wissen will, wie einem Mann sein Gut geworden, so soll es bei einem Ammann und dem Rat stehen, zu entscheiden. Wenn aber jemand sein Ehrerecht nicht in der festgesetzten Zeit erfährt, so mögen die (andern) Erben ihm geben und ausrichten, nach welchem

Ehrechit sie wollen, es wäre denn, dass sie genügende Ehehaft und redliche Gründe vorbrächte, die sie billig decken und schirmen (die nicht rechtzeitige Wahl genügend entschuldigen) sollen nach Erkanntnus des Rechten (nach dem Dafürhalten der Richter). Wie deutlich zu Tage tritt, hat das Erbrecht der Ehegatten selbst durch alle die 460 Jahre bis auf den heutigen Tag keine wesentliche Änderung erfahren, indem auch heute dem überlebenden Ehegatten die gleiche Wahl geblieben ist, indem nur mit Rücksicht auf das Erbrecht der Mutter der nachher zu besprechende Wechsel des Systems eingetreten ist.

Bei der Wahl, die der zitierte Artikel 35 vorsieht, konnte noch gefragt werden, wie es zu halten sei mit der Aussteuer, die der verstorbene Vater einem Kinde versprochen, aber im Moment seines Hinschiedes noch nicht ausgerichtet hatte. Darüber entschied Art. 34 zu Gunsten des Kindes, indem er festsetzte: Was ein Mann seinen Kindern (an Heimsteuer) verheisst und schuldig ist, es seien männliche oder weibliche Kinder, bei seinem Abgang aber bei Lebzeiten noch nicht ausgerichtet hatte, daran soll sein Weib kein Ehrechit erfahren, d. h. wenn sie an das halbe Gut zu kommen wählt, geht der in Frage stehende Betrag als Guthaben der Kinder aus der gemeinsamen Masse voraus. Die Anwendung dieses Grundsatzes rief allerdings noch wieder verschiedenen Fragen und Auslegungen, ist aber darüber event. in einem späteren Kapitel Bericht zu erstatten.

In Konsequenz zu der vorhin berührten Satzung in Art. 35 bestimmte auch Art. 30 betreff „Morgengab“ (Aussteuer) oder „Kram“ (Hochzeitsgeschenk) einer Hausfrau: Welche Frau Anspruch erheben will wegen einer Morgengab oder um einen Kram, die soll das tun in Jahr und Tag (innert Jahresfrist), seit dem Erbfall; und die das nicht tut, soll dann des Krams oder der Morgengabe, die dann verfallen ist, los und ledig sein und soll sie weder die Erben noch sonst jemand mehr darum ansprechen, weder mit noch ohne Gericht. Wenn sie aber ihre Morgengabe oder Kram gefordert hat, zur rechten Zeit, wie vorhin festgestellt, sie wird aber dafür innert Jahr und Tag nicht ausgerichtet; so ist das Gut, auf dem sie steht¹⁾, die Morgengab

¹⁾ Auf das sie für die Morgengabe als Pfand Beschlag gelegt hat.

und der Kram dem, so es gehört, zu rechtem Eigentum zugefallen ohne Eintrag und Hindernis.

Ueber Erbschaften in auf- und absteigender Linie bestimmt in Uebereinstimmung mit den Satzungen von 1387, d. h. der dort festgestellten Bevorzugung der *väterlichen* Linie¹⁾: Artikel 36: Wenn in unserm Lande ein Erbe fällt, so soll ein jeglicher Vater seine Kinder erben, die ohne leibliche Erben abgehen, und ebenso die Enkelkinder von *Söhnen*,²⁾ die abgehen, ohne einen Vater oder ehliche Geschwister und deren Kinder und ehliche Leiberben zu hinterlassen. Es soll auch ein jedes Kind seinen Grossvater und Grossmutter erben vor den Geschwistern desselben Grossvaters und Grossmutter und deren Kinder, und soll man ansehen die rechten Stämme, von denen die Freundschaft herkommt bis zu dem Verstorbenen, und wo sich dann der Stamm teilt (gezwyett) hat, soll man bei den letzten Geschwistern zu zählen anfangen, und wer dann die allernächsten sind, von des Vaters Seite dessen, der das Erbe gelassen hat, und ehlich ist, soll das beste Recht zu erben haben, bis in das dritte Glied, und vom dritten Glied ab soll dann, wer der Nächste ist, gleichviel ob Vater- oder Muttermag auch das beste Recht haben, dasselbe Gut zu erben.

Namentlich die letztere Bestimmung, welche bei einer über das dritte Glied zurückreichenden Verwandtschaft den Vorzug der väterlichen Linie aufhob, konnte wohl etwa näher Verwandte der mütterlichen Seite reizen, vorzeitig ein Erbe für sich in Anspruch zu nehmen, das nach dem starren Gesetzesbuchstaben einem entfernten Verwandten zufiel z. B. dem Kind eines Geschwisterkindvetters, während der Mutter Bruder, der vielleicht für seiner Schwester Kind viel Mühe und Sorge gehabt hatte, leer ausging. Daraus entstehendem Streit vorzubeugen, bestimmte Art. 38: Item, es soll auch niemand in unserm Lande dem andern in sein Erbe fallen, es sei mit oder ohne Gericht, er dürfe denn vor Ammann und den Richtern leiblich zu Gott und den Heiligen

¹⁾ G. Heer, a. a. O. pag. 32, 41.

²⁾ nicht von Töchtern; denn Erbschaften, welche die Kinder von Töchtern hinterliessen, fielen ihrem Vater und wenn ihr Vater nicht mehr lebte, den Eltern des Vaters zu.

schwören, dass er solches aus keinerlei andern Gründen tue, als weil er meine und darauf vertraue, er habe dazu auch seiner Verwandschaft (Sippschaft) wegen das Recht.

Da man damals noch keine Pfarrbücher oder Zivilstandsregister hatte, hielt man demnach den Fall für denkbar, dass über die Verwandtschaftsgrade wirklich Zweifel obwalteten.¹⁾ Und ebenso hielt man es für denkbar, dass bei einem Todesfall die erbberechtigten Erben sich Jahr und Tag nicht dafür anmeldeten. Deshalb wurde in Art. 37 auch noch bestimmt, dass, wenn ein Erbe in unserm Land falle und dasselbe aus liegenden Gütern bestehe, sie seien nun ererbt oder erkauft oder wie sie sonst in den Besitz des Verstorbenen gekommen, und während des Jahres erhebe niemand Anspruch auf das Erbe, so falle das Gut dem zu, der es benutzt, und wären spätere Ansprüche hinfällig, von Seiten solcher, die in unserm Land gesessen und mit dem Erblasser zur Kirche und auf der Strasse und zu Markte gegangen, in *einem* Jahre, von Seiten solcher, die aussert dem Lande gewohnt, nach *drei* Jahren — es wäre denn, dass einer oder eine, die ausser dem Lande sässhaft gewesen, so fern gewesen, dass sie um das Erb und um das Gut nichts gewusst; in diesem letztern Falle sollte es beim Ammann und den Landleuten stehen, wie sie die Sache behandelt haben wollen.

In einem Falle sollte auch das Land als Erbe eintreten: wenn nämlich der Verstorbene — es sei Frau oder Mann gewesen — in einer Not, damit er desto besser auskommen und seine Nahrung haben möge, ausser unsren Bräuchen²⁾ um Gottes Willen Unterstützung genossen; da sollten, wenn derselbe Mensch, dem man so geholfen, bei seinem Absterben Vermögen hinterlässt, zunächst die Landleute erben und so viel von seinem Gut wieder nehmen, als man ihm ungefährlich gegeben und geholfen

¹⁾ Als Analogon ist zu erwähnen, dass öfters solche, die verklagt wurden und bestraft werden sollten, weil sie in zu nahen Graden sich verheiratet hätten, sich ausredeten, sie hätten es nicht gewusst. Sogar ein Landammann konnte solches „Nichtwissen“ für sich, resp. für seinen Sohn in Anspruch nehmen.

²⁾ will wohl sagen ausser dem, worauf jeder Landmann, reich oder arm, Anspruch hat (Holz aus den Landes- oder Tagwenswaldungen, Nutzungen der Allmenden etc).

hat, und sollen die Erben nichts erhalten, bis den Landleuten so viel wieder geworden, als sie ihm gegeben haben (A. 42) — eine Bestimmung, die bekanntlich auch noch in unserm heutigen Armengesetz (§ 41) fortlebt.

Endlich gehört in das Familienrecht auch noch, was Art. 40 über die Pflicht der Mutter für die Erziehung von vaterlos gewordenen Kindern sagt: „Item, welche Frau an ihr Gut kommt, wenn dann ihre Kinder, die sie und ihr ehelicher Mann bei einander gehabt haben, als ihr väterlich Gut nicht so viel haben, dass sie daraus erzogen werden möchten, dann soll ihre Mutter dieselben, ihre Kinder, aus ihrem Gut erziehen helfen und ihr Gut dafür darstrecken, bis sie erzogen werden; doch solange dieselben, ihre Kinder, etwas haben, so sollen sie dies, ihr Gut, darstrecken und das tun, solange es währen mag und so sich selbst daraus erziehen,“ d. h. erst wenn die Kinder mit ihrem Erbteil zu Ende sind, kommt der Mutter Gut an die Reihe. Wie ausdrücklich gesagt ist, galt diese Bestimmung nur, wenn die Frau unter den ihr offen stehenden Ehrechten gewählt hatte, an ihr eigen Gut zu kommen; damit ist gesagt, dass sich's anders verhalte, wenn sie gewählt hatte an einen Kindesteil zu kommen; da musste dann eben die gemeinsame Masse für die Erziehung der Kinder aufkommen.

Das *Sachenrecht* gab dem Landsbuch von 1448 nur zu wenigen Erörterungen Anlass. Am meisten Grund zu gesetzlichen Bestimmungen lag vor, wo es sich um gemeinsames Besitztum handelte. Es ist ja bekannt, wie vielerlei Streit und Prozesse aus gemeinsamem Besitztum bis auf den heutigen Tag erwachsen, und wie unglückliche Zustände da entstehen können, wo nicht irgendwie für Aufhebung der Gemeinsamkeit gesorgt oder doch die gemeinsame Bewirtschaftung gesetzlich geregelt ist. Indem Artikel 44 von „Gemeinschaft an Häusern und Gemächern“ handelte, setzte er fest: „Wo jemand in unserm Lande ist, der Häuser oder andere Gemächer oder Gädmer in Gemeinschaft mit dem andern hat, sie haben sie geerbt oder gekauft, da soll niemand den andern von seinem Teil zwingen, weder mit teilen noch sonst, ohne seinen Willen, und sollen sie solche Gemächer, Häuser oder Gädmer freundlich miteinander brauchen und nutzen;

wollte aber jemand sein Teil nicht brauchen oder nutzen, so sollen die, so darin sind und das brauchen, dem andern von seinem Teil Zins geben, so viel, als die Nachbaren und Räte, die in demselben Tagwen sind, billig dünkt, und dazu sollen sie die Gemächer mit Decken (das Dach in Stand halten) in Ehren halten. Sollte aber jemand seinen Anteil an dem gemeinsamen Besitz verkaufen wollen, so mag er es wohl tun.“ Dass für eine Aufhebung der Gemeinsamkeit durch die vorliegende Bestimmung eine klare Wegleitung gegeben worden wäre, kann wohl nicht behauptet werden; dagegen verhinderte sie wenigstens, dass nur der eine Teil aus dem gemeinsamen Besitz Nutzen zog, während der andere leer ausgegangen wäre; ebenso sollte verhütet werden, dass das gemeinsame Besitzobjekt verlottere, weil man über die Kosten der Reparatur sich nicht einigen konnte.

Von zwangsweiser *Erteilung von Wegrechten* handelt Art. 45: „Item, wer in unserm Land von nun an Häuser bauen und machen will an Orten, wo er keine Wege hatte, noch vormals ein Weg gegangen zur Kirche, zur Strasse und zu Wasser, da soll man einem einen Fussweg zu kaufen geben, wie frommen (rechtschaffenen) Leuten, die hiefür bezeichnet werden, billig dünkt, je nach der Gelegenheit und Verhältnissen des Weges“.

Die Stelle eines *Betreibungsgesetzes* vertreten Artikel 9 — etwas weniger scharf oder weniger präzis als Artikel 2 der Landessatzungen von 1387 — und Artikel 55, der bestimmt, dass wenn einer seinen Lidlohn (so heisst der Lohn eines Dienstboten) auch in Jahr und Tag nicht eingezogen, sondern ihn bei seinem Meister hätte stehen lassen, er ihn nachher nach gleichem Recht einzuziehen berechtigt sei, als hätte er ihn vom gleichen Jahr zu gut, d. h. er muss ihm, so bald er verlangt wird, in kürzester Frist ausbezahlt werden, doch ohne Zinsvergütung.

Zum *Strafrecht* übergehend, fällt jedem sofort auf die grosse Zahl der Satzungen, die sich auf die altgermanische Sitte des *Friedgebens und Friednehmens* beziehen. Nicht umsonst stund ja in dem oben mitgeteilten Eid gemeiner Landleute die Pflicht des Friedaufnehmens und Friedgebens als eine der ersten Pflichten eines ehrlichen, seinem Lande getreuen, der landlichen Ordnung gehorsamen Bürgers. Und auch die Landessatzungen von 1387

haben in nicht weniger als drei Artikeln¹⁾ von den Verletzungen des Friedegebotes geredet. Im Landsbuch von 1448 aber sind es von dessen 62 Artikeln ihrer 12, die vom Frieden und den Uebertretungen des Friedegebotes reden. Wenn wir bedenken, dass in unserm fünfbandigen Gesetzbuch nur noch ein einziger Artikel als letzter kümmlicher Rest davon übrig geblieben ist, so ist uns bewusst, wie grundverschieden in dieser Beziehung unsere heutigen Rechtsanschauungen geworden, oder auch, wie dank unserer fortschreitenden Zivilisation alte Anschauungen abgestorben, alte Rechtsmittel sich überlebt haben. Dagegen rechtfertigt es auch der angezeigte Tatbestand, dass wir auf die Institution des „Friedens“ und die ihm zu Grunde liegenden Rechtsanschauungen doch noch etwas einlässlicher eintreten, als dies in Kapitel III der Fall war.

Den Hintergrund bildet die altgermanische Rechtsanschauung von der Selbsthilfe, d. h. der Privatrache und der den Verwandten obliegenden Verpflichtung zur Blutrache. Wer von dem andern gescholten oder geschlagen ward, der hatte das Recht, ihm Gleiches zu tun; oder vielmehr, für den war es Ehrensache, den Schimpf nicht auf sich sitzen zu lassen, sondern dem Täter seine Tat mit Zinsen heimzuzahlen. Wer das tat, und wenn es auch nicht im Moment der Notwehr geschah, machte sich keineswegs einer strafbaren Tat schuldig. Wo er selbst es nicht tun konnte, waren seine Freunde und zum voraus seine Blutsverwandten verpflichtet, ihm dazu behilflich zu sein, also da, wo einer ermordet worden, ihn zu rächen, den Mörder auch wieder zu töten. Dass aber auf diese Weise einmal bestehende Feindschaften immer neue Feindschaften nach sich zogen und es mit sich bringen konnten, dass ganze Familien sich gegenseitig aufrieben, liegt auf der Hand. Da schob sich nun die Sitte des „Friedgebens und -nehmens“ zwischen ein, um die Verfeindeten auf den Weg des Rechtes überzuleiten. Indem der unbeteiligte Zeuge von feindseligen Aeusserungen zwischeneinrat und die Verfeindeten in den Frieden rief, legte er damit ihnen die Pflicht auf, sich aller weitern feindseligen Worte oder Taten zu ent-

¹⁾ Altglarnerisches Recht, pag. 34 f.

halten und für allfällig schon erfolgte Beleidigungen auf dem Wege des Gesetzes sich Recht zu verschaffen. Es galt auf diesem Wege, da nach einer zutreffenden Bemerkung einer Urkunde von 1413 „es gar dicke beschicht“, das von kleinen Sachen grosser Gebrest, Unlust oder Schad ufstahrt,¹⁾ bösem Schaden und um sich wucherndem Hass und Streit zuvorzukommen. Deshalb wurde denn jedem Bürger, wie wir schon gesehen, es durch den Landeseid zur Pflicht gemacht, da wo Streit auszubrechen droht, „zuzulaufen und Fried aufzunehmen;“ wer das nicht tat, der verletzte seine Bürgerpflicht. Ebenso waren dann die in den Fried gerufenen Parteien verpflichtet, dem Friedegebot zu gehorchen und jede feindliche Bewegung in Geberden, Worten oder Taten zu unterlassen. Wer das Friedegebot nicht hören wollte, nicht darauf antwortete, der verfiel, auch wenn er im Moment keine weitere feindliche Tat beging, in Strafe. Wer dagegen das Friedegebot zwar annahm, Frieden zusagte, aber dennoch in feindlicher Tat fortfuhr, der war „friedbrüchig“ und verschärfte dadurch seine Schuld; die ihn dafür treffende Strafe konnte auf das Fünffache steigen, indem seine Tat zum Treubruch, zur vorsätzlichen gewalttätigen Gesetzesübertretung wurde. Ein Totschlag, dem kein Friedegebot vorausgegangen war, konnte ein „ehrlicher Kampf“ gewesen sein, der mit 5 Jahren Landesabwesenheit gebüsst war, unter Umständen, wenn keine Verwandten klagbar wurden, sogar keine Strafe nach sich zog. Wer dagegen in „Fried gesetzt“ war und dennoch heut oder morgen den andern totschlug, der war ein ruchloser Mörder, dessen Tat nur durch die Todesstrafe gesühnt werden konnte.²⁾

Dieses die Rechtsanschauungen, die wie im Lande Glarus ebenso weit herum³⁾ in Hauptsache die gleichen waren und die

¹⁾ Dr. J. J. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweiz. Demokratien, I pag. 421.

²⁾ Eine ähnliche Wirkung kommt bekanntlich heute dem Rechtbot zu. Wer über seines Nachbarn Gut fährt und ihm dadurch Schaden zufügt, hat wohl für diesen Schaden aufzukommen. War aber das Fahren über das nachbarliche Besitztum durch Rechtbot ausdrücklich verboten, so fällt die Busse so viel härter aus.

³⁾ Vergleiche einen Aufsatz von R. H. im Anzeiger für schweizer. Geschichte von 1906 Nr. 103 über das „alte Strafrecht im Tale Ursern.“

nun auch in unserm Landsbuch von 1448 zum Ausdruck kamen. Artikel 10 stellte zunächst die Pflicht zum Friedaufnehmen fest: „Item, wenn in unserm Lande irgend ein Streit oder Zwistigkeit unter uns entstünde oder jemand heimliche Feindschaft vernimmt und es dünkt sie nötig, zuvorzukommen, darzu soll jedermann laufen und Friedaufnehmen und scheiden und denen, so die Sache angeht, Frieden geben.“ So einer das nicht täte, sich parteiisch machte und nicht dem vorstehenden Gesetz nachkäme, nicht friedete, — „wer das von jemand sähe oder hörte, der oder die sollen es einem Ammann oder Statthalter fürderlich kund tun bei ihrem Eid. Dieselben sollen es dann ohne Verzug vor den Rat bringen und soll dann derselbe Mann gestraft werden als einer, der seinen Eid und Ehre übersehen und nicht gehalten hätte.“

Nur in einem Fall war der Zeuge eines Streites der Pflicht des Friedens enthoben: wenn nämlich einer seinen Freund schon bluten oder sonstwie in böser Lage sah, dann war es nicht mehr Zeit zu frieden, sondern dann war es Ehrensache, dem bedrängten Freund mannlich zu helfen. Deshalb wurde die Pflicht des Friedens in bz. Artikel 10 dahin beschränkt: „alle die-wiel so einer sin Fründe nit sieht bluten oder in sömliger Mass, dass er Ehrenhalb sie nitt mehr könnt entbehren.“ Dagegen wurden durch den gebotenen Frieden nicht bloss die beiden Gegner in Frieden gesetzt, zur Enthaltung von jeder feindlichen Rede oder Tat verpflichtet; dieselbe Verpflichtung galt auch ihrer ganzen Sippschaft. „Und von welchen also Fried genommen wird,“ setzte Artikel 10 weiterhin fest, „damit soll es auch allen seinen Freunden gestellt und gefriedet sein, die einander zum dritten und näher verwandt sind; und die Freundschaft soll angefangen werden von den Brüdern.“

Die Pflicht, dem gebotenen Frieden zu gehorchen, d. h. auf die Aufforderung zum Frieden zu antworten, bestimmt Artikel 11 also: „Wenn einer nicht Frieden gegeben hätte, da man ihn doch zum drittenmal dazu aufgefordert hätte, nach unserm Landrecht, so ist er von da an, da man von ihm Frieden erforderte, verfallen, den Landleuten zu rechter Buss *10 Pfund* zu geben, die-weil er nicht Frieden gegeben hat. Die soll er in acht Tagen

geben, nachdem er verklagt worden, oder dann soll er aus dem Lande gehen und nie mehr in das Land kommen, ehe er die Busse gänzlich ausgerichtet und gegeben hat; und wer also aus dem Land gehen will, der soll zu Gott und den Heiligen schwören, niemand darum zu bekümmern noch zu hassen¹⁾. Denn wer das übersähe und nicht hielte, den soll man halten für einen Meineidigen, dem kein Recht zukommt. Ebenso soll auch der, so den Frieden gefordert hat, einen verklagen, soviel Bussen er verschuldet hat, und er darf das nicht verschweigen bei seinem Eid, und wer das nicht täte, den soll der, der das sieht oder hört, verklagen bei seinem Eid.“ So scharf — Busse von zehn Pfund oder lebenslängliche Landesverweisung — sollte also gegen den vorgegangen werden, der zum Frieden aufgefordert, darauf nicht antwortete. Und dabei sollte es ihm auch nicht helfen, wenn er sich davon machen würde, um die wiederholte Aufforderung zu frieden nicht zu hören. Denn, bestimmte Art. 15, wenn einer in unserm Land, so man Frieden von ihm forderte oder gefordert hätte, den Frieden flöhe, mit Entrinnen oder Verbergen, der ist den Landleuten ebenfalls in eine rechte Busse von 10 Pfund verfallen und die soll er geben in acht Tagen, nachdem er verklagt worden, und wer solches sieht oder hört, dass jemand dadurch bussfällig geworden, der soll ihn verzei gen nach seinem Eid; und soll man ihn dann (ausser der Busse) auch dazu verhalten, Fried zu geben und weiterhin strafen nach eines Ammanns und Rats Erkanntnus. Ebenso bedrohte das Gesetz (Art. 12) den mit Busse, wer den Friedgeber mit Worten oder Werken beleidigte: wer immer Zeuge solcher Beleidigungen war, war verpflichtet, dem, der Frieden gefordert, zu helfen, um den, „der sich unbescheidenlich gehalten,“ festzunehmen, um ihn „dem Landammann und dem Rat zu überantworten, in seinen Kosten.“

Das Friedgebot fasste auch in sich, dass bis und so lang der Friede nicht aufgehoben oder abgetrunken ward, so lange die beiden Entzweiten nicht irgendwie gänzlich versöhnt waren,

¹⁾ Dadurch sollte natürlich der Kläger vor der Rache des Beklagten und Bestrafen geschützt werden. Dieselbe Bestimmung kommt mehrfach wieder, so in Artikel 14, 19, 20.

keiner des andern Haus betreten durfte. Das Betreten des Hauses und auch nur des Raumes unter dem Vordach galt in solchen Fällen als eine mutwillige Herausforderung. „Welcher einem in sein Haus geht, mit dem er in Fried steht, und der ihm das verboten hat und er übersieht es und hält es nicht, derselbe ist friedbrüchig.“ Eine Ausnahme musste allerdings da gestattet sein, wo das nämliche Haus gemeinsames Besitztum auch anderer war, die nicht in Frieden gesetzt waren. „Ob sich aber begäbe, dass zwei oder mehrere an einem Hause Teil hätten, und einer unter ihnen dem, so es verboten ist, selbiges Haus erlaubt, so mag derselbe, sofern er nicht dem andern auf Schand und Laster geht, seiner Geschäfte halber in das Haus gehen, ohne dass er darum friedbrüchig wäre.“ Dagegen war friedbrüchig nicht nur, wer nach gegebenem Frieden wider den andern Waffen zuckte, die Faust ballte oder ihm ins Gesicht spuckte, auch wer, nachdem er Frieden zugesagt, wider den andern Schmähworte redete, ihn Dieb, Kätzer, Mörder, Bösewicht, Schelm, Lügner schalt (Art. 14), wer ihm nachredete, er hätte den Galgen oder das Rad verdient (Art. 16) oder ihn widernatürlicher Laster beschuldigte (Art. 18). Diese alle verfielen dafür in eine Busse von 5 Pfund Pfennig oder lebenslängliche Landesverweisung.

Die Grösse dieser Busse für Injurien, welche „über Fried“ geredet wurden, liegt zu Tage, wenn wir damit vergleichen, dass nach Art. 19 töltiche Misshandlungen, wenn einer den andern „mit gewaffneter Hand schlägt oder mit freventlicher Hand anfällt, mit einem Pfund Busse¹⁾ davon kam, sofern nicht vorher Frieden geboten war. Anders verhielt es sich allerdings (nach demselben Art. 19), wenn solche Angriffe an der Kilbi, bei Märkten und an Gerichts- und Ratstagen oder der Landsgemeinde geschahen. An solchen Tagen, da viel Volk zusammenkam und wohl manche infolge der genossenen Freuden auch zu Mutwillen und Ausgelassenheit geneigt waren, konnte der kleinste Streit leicht Anfang und Ursache zu grossen Händeln werden, welche die Freude der Kilbi oder des Marktes dann in schweres Leid verkehren konnten. Da galt es darum, dem kleinen Feuer, dem

¹⁾ Ebenso wird in Art. 23 bei gröblichen Injurien dem kein Friedegebot vorausgegangen, eine Busse von einem Pfund festgesetzt.

Beginn einer Rauferei, zuvorzukommen. Und wie der „gebotene Frieden“ die Einzelnen, welche feindlich gegeneinander gesinnt waren, zu doppelter Vorsicht mahnte, so wurde auch das für gedachte Festanlässe versammelte Volk „in Fried gesetzt“. „Wäre dass jemand in unserm Lande“, bestimmte darum cit. Art. 19 „an Kilbinen, an unsren Märkten und an unsren Gerichten oder wenn unsere Landleute oder Räte von Verkündens wegen bei einander wären, wo immer das ist, etwas von dem, was vorhin aufgezählt worden, täte, — wer den Anfang dazu gemacht hat, ist den Landleuten in eine Buss von 11 Pfund verfallen, die andern je ein Pfund.“ Aus gleicher Ursache — um nicht durch sein Auftreten zu provozieren — war auch bei gleicher Busse von 11 Pfund das Tragen eines Harnisches an gedachten Tagen verboten. Und in gleich grosse Busse von 11 Pfund verfiel, nach Art. 20, wer bei irgend welchen Stössen dem Fried zum Trotz (da jeman scheidet) Schwerter oder Messer, klein oder gross, Stein, Aexte, Beiler oder anderlei Waffen, wie die genannt werden, „Spiesse oder Helenparten werfen oder schiessen“ würde. Und noch höher auf 20 Pfund (5 dem Verletzten, 15 dem Landammann) konnte die Busse gehen, wenn dabei jemand verwundet (blutrüns) oder zu Boden gestürzt (herdfellig) wurde.

Wir haben vorhin schon angedeutet, dass Totschlag, wo kein Friedegebot vorausgegangen, sehr milde behandelt worden. Es geschieht dies in Art. 49, von dem ich allerdings nicht positiv zu behaupten wage, dass er schon 1448 entstanden. Er bestimmte: Wer da wäre, der in unserm Land und Gerichten jemand leiblos machte oder tötete, was Gott lang verhüte und mit seinem göttlichen Segen und barmherziger Gnade davor sein wolle — der soll unser Land Glarus und unser Gericht, nachdem über ihm gerichtet ist,¹⁾ die nächsten fünf Jahre meiden und nicht darin wandeln. Und wenn er das übertrate und sich nicht enthielte,

¹⁾ d. h. wenn Anverwandte des Erschlagenen gegen ihn Klage erhoben. In diesem Falle war es Gebot der Vorsicht, dass der Täter fünf Jahre lang sich nicht mehr sehen lasse, damit nicht bei den Verwandten des Erschlagenen doch noch der Geist der Blutrache erwache und ihn treffe. Um so strenger hielt auch das Gesetz darauf, dass er die fünf Jahre aus sich wirklich nicht sehen lasse.

soll, wer ihn sähe — niemand ausgenommen, weder Vater, Bruder, noch Freunde noch sonst jemand — schweigen bei seinem Eid und auf der Stund zu einem Landammann oder seinem Statthalter oder dem Weibel gehen und ihnen den Mann melden und verzeigen; dieselben sollen dann bei ihrem Eid nach ihm schicken, dass er dem Gericht überantwortet werde und ihr bestes darin tun, ungefährlich.

Betreffend Anzeigepflicht erfuhr vorstehendes insofern eine Änderung, als „wir der Landammann und die Landleute gemeinlich uns die Sache noch einmal besser überlegt und väterliche Treue und Liebe angesehen haben, die zu beiden Seiten von göttlicher Gewalt angesehen und geordnet ist; darum haben wir das fallen lassen und sollen ein Vater und Bruder nicht schuldig sein, ein Vater seinen Sohn, der Bruder seinen Bruder zu melden und anzuziegen. Sonst aber soll das jedermann tun, wie vorgeschrieben ist und das halten und ihm nachleben.“

Von Diebstahl, Einbruch und Betrug handelt unser ältestes Strafgesetzbuch, das ja das Landsbuch in sich schloss, nicht, es sei denn, dass man Artikel 47, der vom Frevel an Pfändern handelt, dahin ziehe; dagegen unterlässt unser Landsbuch die Bedrohung von Diebstahl und Raub nicht, weil es dem glarner. Gesetzgeber als undenkbar erschienen wäre, dass ein Glarner an fremdem Gut sich vergreifen sollte, denn Artikel 51 handelt von denen, die von einem Dieben verstohlenes Gut abnehmen (Hehlerei): „Item, wenn jemand Gut von einem Dieben nimmt, um ihm zu helfen, seinen Diebstahl auszuführen, das Gestohlene fortzuschaffen, so soll er, soviel Gut er von einem Dieben genommen, ebensoviel Gut den Landleuten verfallen sein, und soll das bei seinem Eid in einem Monat ausrichten, nachdem er geleidet worden; und soll jeglicher den andern darum leiden, wo man das vernimmt, dass jemand solches Gut genommnn hat, und soll das nicht verschweigen (bei seinem Eid), und soll dann aber erwarten und gehorsam sein, wie ihn der Landammann, Rat und gemeine Landleute¹⁾ ferner (über die Rückleistung der gestohlenen resp. verhehlten Ware hinaus) strafen.

¹⁾ Dass an dieser Stelle auch „gemeinen Landleuten“ gerufen wird, mag auffallen, da der Richterspruch doch nur Ammann und Rat zukam. Ich

Wenn aber geschähe, dass jemand als gestohlen Gut mehr nähme, (als sein Eigentum beanspruchte) als ihm wirklich gestohlen worden, der soll den Landleuten so viel Gut geben, als er mehr genommen, und dazu soll er den Landleuten 20 Pfund geben ohne alle Gnade.

Vom Schaden mit Aetzen handelt Artikel 57. Wenn einer dem andern in seinen Gütern Schaden tut mit Aetzen, zu Zeiten, da er es nicht tun soll, und der, dem der Schaden zugefügt worden, des Schadens nicht vergessen mag, so mag er den, der ihm den Schaden getan hat, vor Gericht darum nehmen und ihn darum beklagen, und was sich dann ein Richter und ein Gericht nach Klag und Antwort (Verteidigung) um den Schaden erkennt, dabei soll es bleiben und steht es den Richtern frei, den, dem der Schaden geschehen, durch einen Eid erhärten zu lassen, wie gross der Schaden war, wie das bisher Recht gewesen. — Von einer Busse für unbefugtes Laufenlassen des Viehes ist augenscheinlich Umgang genommen, so dass eigentlich fraglicher Artikel eher ins Civil- als Strafrecht gehört. Dagegen ersehen wir aus dem Wortlaut des Gesetzes, dass es Zeiten gab, in welchen das Vieh überall Atzungsrecht besass, nicht auf seinem Eigentum gehütet werden musste.

Ein eigenes Wirtschaftsgesetz besass das Land Glarus damals — wie fast selbstverständlich — noch nicht, dagegen in Art. 43 eine Bestimmung „von Spielens wegen,“ welche das Spielen oder „Karten“ verbot am Samstag nach dem rechten Feierabend, am Abend aller unserer Frauentage, an aller Zwölfboten (Apostel) Abend, an aller Heiligen und an aller Seelen Abend — von da ab, da man Feierabend geläutet bis am folgenden Tag nach Vollendung der heiligen Messe. Wer dies Gebot in unserm Land überträte, den soll jeder, der es sieht, verklagen und er ein Pfund (Heller) gebüsst werden; die soll er geben in 8 Tagen, „als um Messerzucken.“ Es soll auch bei einem Ammann und

kann mir die Berufung der gemeinen Landleute nur als Reminiszenz an die frühere Mitwirkung gemeiner Landleute bei der Urteilsfällung denken. Nach dem 1448 gültigen Rechte war den gemeinen Landleuten wohl gestattet, den Gerichtsverhandlungen beizuwohnen (oben pag. 14), sollten sie sich dagegen von jeder Einmischung fern halten (Art. 54).

Rat stehen, wie lang man mit Spielen aufhören soll vor Weihnacht, dem heil. Advent und darnach. Ebenso haben Ammann und Rat Vollmacht, in der Fastenzeit bis nach Ostern es zu verbieten, bei gleicher Busse.

Die Sanitätspolizei kommt zum Wort in Art. 56: Welchem in unserm Land ein Ross, Rind, Schaf, Geiss oder Schwein unnütz wird und verdirbt, der soll es sofort vergraben, sobald ihm das kund wird und wenn einer das nicht täte, sondern er liesse es unvergraben liegen oder zöge es ins Wasser oder liesse es dorthinziehen, der ist zu rechter Buss den Landleuten 5 Pfund verfallen, die er geben soll bei seinem Eid in 8 Tagen, wenn er verklagt wird, und soll jeder den andern leiden, wenn er es von jemand weiss.

Noch kürzer als die Sanitätspolizei kommt die crux der modernen Politiker, die Steuergesetzgebung weg; sie wird in Art. 48 in 3, 4 Zeilen abgetan, indem verfügt wird, dass die für den Staatsschatz nötige Steuerveranlagung alle 3 Jahre statt haben soll. Wer sie aber besorgen soll und nach welchen Grundsätzen sie zu geschehen hat, wird uns annoch — d. h. für 1448 — noch verschwiegen.

Ueberblicken wir die durch vorausgehende Bestimmungen für Verbrechen oder polizeiliche Vergehen bestimmten Strafen, so liegt deutlich zu Tage, dass auch das Landsbuch von 1448 so wenig wie die in früheren Kapiteln vorgeführten Aktenstücke, eine Gefängnisstrafe kannte. Ausser den Geldbussen, die am häufigsten wiederkehren, blieb dem Richter nur das Strafen „am Leib“ (Körperliche Züchtigung und Hinrichtung durch Galgen, Rad, Schwert), die Recht- und Ehrloserklärung und die Landesverweisung.

Ueber das *Gerichtsverfahren* haben die im vorausgehenden Kapitel vorgeführten Urkunden uns ungleich anschaulichern Bericht gegeben, als die Bestimmungen des Landsbuches. Dieses letztere erneuert in Art. 54 das schon in den Landessatzungen von 1387 enthaltene Verbot mutwilliger Störungen des Gerichts, indem es diejenigen, die das Gericht durch freventliche Einreden in seinem Amte säumen oder irren mit einer Busse von 3 Schilling für jede Zu widerhandlung bedroht. Art. 46 setzt fest, dass wer

vor Rat verklagt würde, die im Landsbuch vorgesehenen Bussen sofort d. h. innert kürzester Frist beim Landammann hinterlegen müsse, wird dann Gericht darum gehalten, so soll der Ammann diese hinterlegten Bussen mit ihm bringen. Wird der Beklagte schuldig befunden, so wird der Ammann das Geld dem Landseckelmeister übergeben, im andern Fall wird es dem Beklagten zurück erstattet.

Vom Beweisverfahren vor Gericht spricht Art. 52. Verstehe ich recht, so ordnete dieser an, dass wenn einer einen andern verklagt hat, so genügen, so lange keiner der beiden Parteien einen Eid getan, zwei Zeugen für seine Behauptung; hat aber einer den andern zum Eid getrieben, und er will ihn dennoch überweisen, so bedurfte es dazu das Zeugnis von 7 biderben Mannen: Wer sich aber erböte, in gedachter Weise den andern zu überführen, und er kann es dann doch nicht, der soll nicht nur abgewiesen sein, sondern auch noch „von Stund an“ den Landleuten 10 Pfund bezahlen.

Gegen blosse *Trölerei* endlich richtete sich Art. 53. Wer den andern vor Gericht ladet, es sei vor die Neun oder die Fünf, und es zeigt sich, dass es eine liederliche, endlose und unbillige Sache ist, so mögen die Richter dem Beklagten wohl seinen Taglohn und die Kosten zu gut sprechen, wenn sie nach angehörter Red und Gegenred das recht und billig dünkt. Wenn aber der Kläger den Beklagten nicht will vornehmen,¹⁾ und ihn von einem Gericht an das andere sprengen will, so mag der Antwurter (der Beklagte) den Kläger wohl vornehmen und beklagen um den Taglohn und die Kosten, die er hatte, und mögen die Richter einem das zusprechen, und wie das Urteil ist, das soll ihm dann der Ansprecher (der trölerische Kläger) ausrichten und abtragen nach des Gerichtes Erkanntnus.

Ich stehe am Schlusse. Trotz meiner eingehenden und darum wohl ermüdenden Berichterstattung werden Sie über vieles in dem damaligen Verfassungs- und Rechtsleben noch Antwort

¹⁾ Die Sache immer wieder verschiebt.

und Auskunft vermissen. Auch das Landsbuch von 1448 überlässt gar vieles dem „Herkommen“ und werden erst die in folgenden Kapiteln uns zuwachsenden Beschlüsse uns Aufschluss geben. Wenn der alte Philosoph Heraklit sagte: „alles fliesst“, so gilt das vom Recht nicht am wenigsten. Immer neue Fragen werden ihm vorgelegt, und was 1448 Recht war, das konnte auch unter andern, veränderten Verhältnissen zum Unrecht werden. Welch weiter Weg darum vom Landsbuch von 1448 bis zum Landsbuch von heute und zu dem nächstens in Kraft tretenden eidgenössischen Zivilgesetzbuch.

Blatt I, A.

In dem namen Gottes des herrn. Amen.

Wir der land amman und die lantlütt gemeinlich zu Glarus tund kund allermäniklichem, das wir am sunnentag vor ingändem Meyen¹⁾ by einandern ze Schwanden in unserem land gewessen sind in dem jar, do man zallt von der gepurtt Cristi unnsers herren tusent vierhundert fierzigosten jare und im achtenden jar. Unnd wir mitt gutter vorbetrachtung, mitt gemeinem einhelligem rath aller unser gemeinde, zeverkommen²⁾ grossen kumber und gebresten, so unser lantlütt rich und arem untz har³⁾ gehept hand, von unser gerichten und ander sach wegen, da von unns grosser schad und arbeit ufferstanden ist, disser nachgeschribnen stucken und artickeln ubereinkommen sind, und ouch mit gutten trüwen gelopt und da offenlich zu gott und den heiligen geschworen, nu und hienach das treüwlichen, war und stätt zu halten unnd zu volfüren nach den puncten und articklen, alsdann hienach von wort zu wortt eigenlich begriffen und geschrieben ist. Doch har inn haben wir unns, auch unnsere nachkommen vorbehalten, were das wir oder unser nachkommen gemeinlich oder der merteill under unns oder innen nu oder hienach immer zu ratt wurden, das wir⁴⁾ stucke, so hienach in diessem buch geschriben

¹⁾ Am letzten Sonntag des April.

²⁾ Zuvorzukommen.

³⁾ Bisher.

⁴⁾ Das Wort, das ursprünglich hier stand, ist augenscheinlich ausgeradiert, dafür „einige“ eingesetzt.

statt, minderen oder meren wolttenn, das wir das wol thun mögen. wann ¹⁾ was ouch die lantlütt gemeinlich zu ratt werdent und über ein kommentt, und das meer under inen wirtt, das sol war und stätt beliben, und sol das minder teil dem meren volgenn und in denselben sachen nüt sumen. Das selb sol auch jeglichem tagwän und jeglicher genossammy in unserm land, vorbehaltten sin.

Item des ersten sol jährlich uff suntag vor ingändem Meyen oder daselbs wenn es von einem landt amman oder sinem gewaltz botten verküntt wirtt, ein gantze gemeind gehn Schwanden komen, oder wan einer gantzen gemeind verküntt wirtt; wer denn ob sechszechen jaren allt ist, und ess von altter oder mögent ²⁾ oder von grossen unmussen ungefährlich getuon möchtt, ders sy vil oder wenig, ist jecklicher zu rechter buss vervallen ein pfund pfennig; das mag nemmen jecklicher lantmann, welcher wil, die dann uff dem selben tag by der gemeind gesin sind, von den ungehorsammen. Und soll man denn uff denselben tag unnser land Glarus besetzen und besorgen, nach aller noturft.

I, B.

Des Ammanns eid.

2

Item welhen dann unnser lantlütt zu einem landt amman nemmentt, der sol dann schweren zu gott und den heiligen, unnsers landes nutz unnd er ³⁾, und unsren schaden zu warnen und ze wenden und unser nutz und er ze fürdern, als verr er sich des verstatt, ungevarlich ⁴⁾). Auch wittwen und weisen ze schirmen und ein gelicher ⁵⁾ gemeiner richter ⁶⁾ ze sind ⁷⁾ dem armen als

¹⁾ Denn. ²⁾ Vermögen = Kraft. ³⁾ Ehre. ⁴⁾ ohne Arglist.

⁵⁾ gleicher, unparteiischer.

⁶⁾ Wie oben pag. 11 bemerkt, war der Landammann als solcher Gerichtspräsident. Noch das Landsbuch von 1834 verordnete in Art. 2: Eines Landammanns Eid: Welchen unsere Landleute zu einem Landammann oder Landesstatthalter nehmen, der soll schwören zu Gott, dem Vaterland und dessen Verfassung getreu zu sein, Gesetze und Ordnungen zu handhaben, Witwen und Waisen zu schirmen, ein gleicher Richter zu sein dem Armen wie dem Reichen und dem Reichen wie dem Armen, hierum weder Geschenke, Geld-, noch Geldeswert zu nehmen, ausser dem gewohnten Lohn, und im ganzen mit allen Kräften des Landes Nutzen und Ehre zu fördern und den Schaden zu wenden, treulich und ohne Gefährde.

⁷⁾ zu sein.

dem richen, und dem richen als dem armen, und das durch nüt zu lassen noch ze tund, weder durch fründtschaft, noch durch vyentschaft, durch forcht, durch lieb, durch leid, durch miett, durch miettwan¹⁾ noch durch keinerlei esachen, wann²⁾ darumb zu nemen den rechten lon.

Des schribers eid.

3

Welchen unnser landlütt zu einem schribter nemmentt, der sol och schweren zu Gott und den heiligen, unsers lantz nutz und er ze fürdern und einem landt amman und rath und gericht gehorsamm zu sinde ungeuarlich, und ze verschwigen, was von einem amman im ratt verbotten wirtt.

Blatt II, A.

Des weibels eid.

4

Item und wellichen unnser lantlütt zu einem weibell nement, der sol zu glicher wis och also sweren, und dan darzu ein glicher richter und gmein zu sind dem armen als dem richen und dem richen als dem armmen, und das durch nütt zu lassen noch ze thund, weder durch früntschaft, noch durch vyentschaft, durch vorcht, durch lieb, durch leid, durch miett, durch mietwan, noch durch keinerlei sachen, wan darumb zu nemmen den rechten lon.

Eins seckelmeisters eydt.

5

Und welhen unser lanltütt zu einem sekelmeister nemmen, der sol zu glicher wiss och also liplich zu Gott und den heiligen schweren und dann darzu vonn zins inn nemmens und ussgebens wegen, den landt lüthen uffrecht redliche rechnung zu geben trüwlich und ungevarlich.

II, B.

Der richteren eid.³⁾

6-

Well denn unser lanltütt zu dem gericht gend, die sond denn schweren zu Gott unnd den heiligen, einem landtamann,

¹⁾ Erwartung von Gaben. ²⁾ Ausser.

³⁾ Eine neuere Handschrift fügt bei: „Der Ratsherren Eid,“ weil allerdings der Rat, und zwar bis ins 19. Jahrhundert hinein, auch richterliche Kompetenzen hatte.

den landlütten und dem gericht gehorsam zu sind und glich gemein richter ze sind, dem armen als dem richen, dem richen als dem armen, und es durch nüt ze lan noch ze tund weder durch frünttschaft noch durch vyendtschaft, durch lieb, durch leid, durch vorcht, durch miett, durch miettwan, noch durch keinerley sach willen, wann darumb znemmen den rechten lon, und ze richten umb die stuk nach inhaltung unnsers lantzbuch.

Gemeiner lantlütten eide.

Item so sond denn schweren unnsrer gemeinen lantlütte liplich zu Gott und den heiligen, unnsers landes und unnsrer lantlütten nutz und ere, zuzulauffen, in frid uffnemen, und frid ze geben nach innhaltt disses unnsers landsbuch, und einem landtamman, ratt und dem gericht gehorsam ze sind, auch yederman zu dem ratt ze geben die wisosten unnd witzygosten¹⁾ als ver²⁾ sich diss iedermann verstatt, und dieselben söllent den verschwigen, was in einem ratt vom amman verbotten wirtt, das alles zu verschwigen ungevarlichen.

III, A.

Der hindersässen eid.

8

Desglichen sond schweren all unser hindersässen und dienstknecht, so dann by unns wohnhaft sind und dienen; doch also, wenn sy von uns züchent oder nitt me im land diennen wellentt, so sond sy ir eiden ledig sin, es wäre dann, das sy an jemant in unserem land, es wäre fröw oder man, ütt³⁾ ze sprechen hätten, darumb sy recht nitt enberen⁴⁾ möchtentt; oder ob yeman desglichen an sy ütt ze sprechen hatt, darumb sollent sy von mänklichen vor unserm gericht recht nemen und haltten, als sy des geschworen hand.

Für recht zu bieten.

9

Und weller lantman in unserem land dem andern für geputt für gericht, da sol der schuldner selber uff den tag komenn

¹⁾ Die weisesten und witzigsten (verständigsten),

²⁾ so weit.

³⁾ irgend etwas.

⁴⁾ das Recht nicht entbehren, in demselben verkürzt werden.

und sich veranntwurten ob er wil. Tätte er aber das nitt, so sol der cleger sin ansprach gegen sinem schuldner vervallen sin, derselb schuldner mug denn us uszüchen ehaft unnd redlichen sachen, die innen billich nach des gerichtes erkantnus tecken oder schirrmen mögent an all gevärde.

Item ein Gast sol gegen eim yecklichen in unserem Lande das selb recht hän, dann allein das für gepott sol ein lantzweibell tun von des gastes wegenn, doch um den lon, so die landlütt darumb machentt. Aber ein weibell mag auch eim gast wol gewallt geben, sinem schuldner selb für zu pietten.

III, B. Umb stös und frid ze geben unn frid ze halten. 10

Item wäre auch, das dehein stöss oder misshellung under unns in unserm land uff stunde oder yemant heimliche vyentschaft vernimptt, das Gott lang wende und innen notürftig bedunkt, zevorkommen, darzu sol yederman lauffen, frid uff nemmen, und scheiden und frid geben, denen so die sach angatt, alle diewil so einer sin fründe nitt sicht blütten oder in sömlicher mas, das er eren halb sin nitt mer kün enbeeren. Unnd von welichem also frid genommen wirtt, damit sol es an allen sinenn fründen gestellt unnd gefridett sin, die einandern zum dritten und nächer synd; und die früntschaft sol angfangen werden an den brüdren. Item und welcher sich aber partiisch machte, und nit frytede wie obstatt, wer das von jemand säch oder hörte, der oder die sollent es eim amman oder statthalter fürderlich kund thun by irem eid. Die selben sondt es dan on verzug für ein rat bringen, und sol dann der selb mann gestrafft werden, als einer der sin eid und ere übersechen und nit gehalten hete.

Wer das drittmal frid versagen thäte. 11

Were auch das deheimer nitt frid geben hätte, so mann zu dem dritten mal fryd an im geforderett hatt, nach unsers lantz recht, von dannenthin, als dick man denn fürderhin an eim frid fordertt, so ist er allwegen zu rechter buss den landlütt vervallen zegeben, zechen pfund alle diewil er nitt frid geben hatt.

Die sol er gen¹⁾ in acht tagen, nach dem so er geleidett²⁾ ist by sinem eid, oder aber vom land gan, und nie mer me in das land komen, ee das er die buss gar und gäntzlich usgericht und geben hatt; und wer allso von dem land wil, der sol dann schweren zu Gott und den heiligen, nieman darumb zu bekümmern noch zehassen. Dann wer das übersäche und nit hieltt, den sol man haben für mein eid³⁾ und nie mer niemand schad noch gutt sin.

Item es sol auch der. so den frid gefordertt hatt, einen leiden, umb so vil bussen er verschütt hatt, und dass niemer verschwigen by sinem eide unnd wäre das deheimer daz nitt tätte, wer es denn sicht oder hörtt, der sol einenn leiden by dem eid als vorstett.

IV, A. Der sich unbescheidenlich halt friden ze geben. 12

Item wäre auch das yeman sich unbescheidenlichen hieltte, mit wortten, oder mitt wercken, gegen einem, so denn frid fordrett, so sol derselb so den fryd fordertt, oder gefordertt hatt, den gewaltt haben, yeklichenn unsren landlütten, wo er die begriffen mag, zu gebieten, by iren eyden, im beholffen sin, denselben mann, der sich unbescheidenlichen gehalten hatt, dem landt amman und dem ratt ze antwortten in sinem costen.

Der eim über frid in daz hus gatt. 13

Item welän eim in sin huss gatt, mitt dem er in frid statt, unnd er es im verbotten hatt, und das ubersicht, und nitt haltt, derselb ist fridbräch. Ob sich aber begäbe, das zwenn oder mer an eim hus theyl hätten, und eyner under innen dem so es verbotten, sölich hus erlauptt, so mag derselb, sover er dem andern nit uff schand und laster gatt, in das hus seinnen geschäfften halb gan, und ist nüt fridbräch.

Ittem wer inn unserem land über denn andern zuckt, oder jnn schlatt, oder sust fräfftliche hand ann in leitt, oder einem in sin antlitz spüwet, mit dem er inn frid statt, der ist fridbräch

¹⁾ geben.

²⁾ verklagt.

³⁾ Den soll man für einen Meineidigen halten.

IV, B.**Die wortt über frid.**

14

Item welcher lantmann den andern under augen unnd über frid spricht, dieb, kätzer, mörder, bösswicht, schelm, gehy din mutter, du lügst, du hast es erhytt oder verlogen, oder du redest, das nüt war ist, oder du redst, das nüt ist, oder das valend übell flucht, und er umb der worten deheins geleidett wirtt, der sol den landlütten in den nächsten acht tagen, so er geleidett ist, fünff pfund pfenig, oder aber von dem land gan, und niemer mer in das land kommen, untz das er die fünff pfund geben unnd bezallt hat, den lantlütten. Und wöllicher söllich wortt von einem hörtt, der sol einen by sinem eide umb die wortt leiden. Und weller also von dem land wil gan, und die fünff pfund nitt gitt, der sol den zu Gott und den heiligen schweren, umb die sach niemandt zebekümern, noch zehassen, und sol denn mänlich sine rechtt gegen dem andern behaltten sin.

Wer frid endrüntt oder sich verbirgott.

15

Item wäre das einer in unnserm lande, so man frid an in fordrett, oder gefordertt hätt, frid fluche¹⁾ mit endrünnen oder verpergen, der ist den lantlütten ze rechter buss vervallen, zechen pfund, die sol er gen, in acht tagen, nach dem so er geleidett ist, by sinem eid, und wer es sicht oder hörtt, das jeman die bus verschütt hab, der sol inen leiden, auch by sinem eid und sol man inen aber fürbass wisen, frid ze geben; und fürer straffen nach eines ammans und rats erkanntnuss.

Wort über frid.

16

Item unnd welcher in unnserm lanndt zu dem andern under augeñ, und über fridt sprichtt, du hast als gwüss den galgen oder das rad verdienett, oder im sine mutter fridlich uffhept, der ist auch von yedem wortt zu rechter bus den landlütten verfallen, um fünff pfundt wie obstatt; und umb die vorigen wort auch geschriben statt.

¹⁾ fliehen würde.

Wort über frid.

17

Welcher in unserm land zu dem andern under ougen und über frid spricht, du rethst ein zersch lug,¹⁾ oder du rethst nit die warheit, der ist von jedem wortt zu rechter buss den lantlütten verfallen, umb fünff pfund wie obstat und umb die vorigen wortt auch geschryben statt.

V, A.**Wort über frid.**

18

Item welcher dem andern in unnserm land der wortten eyns so vorgescribenn stand, under ougen, und über frid zu rett, der oder die sind bussvellig. Und mag sy davor kein gwary²⁾ noch ander der glichen fürwortt nit schirmen. Und wer dem andern yn unserm land zu rett, under ougen, und über frid, er hab als gwar³⁾ ein Kelch verstollen, oder als gwar ein ku oder meren gehitt, der oder die sind auch umb die buss als vor umb die ander wortt geschriften statt, verfallen die fünff pfundt. Unnd wer auch dem andern in unserem land yemant zurette under ougen und über frid, du hast als gwar ein esel gehytt, oder was thieren einer den andern hiesse angon, so unkrystenlich sind, der oder die sind auch umb die buss, als vor um die andern wortt gschriften statt, verfallen die fünff pfundt.

VI, A.**Umb bussen zu verschütten.**

19

Item, welcher in unserm landt messer und schwertter oder deheinerley waffen, oder mit gewaffnetter hand über yeman zuckt, oder yeman den andern mitt gewaffnetter hand schlatt, oder mit frävenlicher hand anfällt, der ist zu rechter bus den lantlütten verfallen ein pfund pfennig, das sol er gen in den nächsten achtt tagen nach dem er so geleidett ist, by sinem eid, und sol yecklicher dem andern leiden, in den nächsten acht tagen ungevärlich. Wäre auch das ieman in unserem land, an kilwinen, an unsren märkten und an unsren gerichtten oder so unser landlütt oder rätte von verkündens wegen by enandern wären, wo das ist,

¹⁾ Du redest eine freche Lüge.

²⁾ Gwary = Sicherheit, Bürgschaft.

³⁾ ganz sicher, ganz gewiss.

dera eins tätte, als vorstatt, und der den anfang tutt, ist den lantlütten zu rechter buss vervallen einliff pfund, und der andere ein pfund, die sollen sy gen in acht tagen nach dem und sy geleidett sind, yettweder by sinem eidt.

Es sol auch nieman in unserem lande keinenn stangharnost noch sust harnöst über den andern tragen nien, noch an märkten auch an kilchwichinen noch ander harnost, wann wer das tätte, der ist den lantlütten zu rechter buss verfallen auch einliff pfund, die sol er auch gen in acht tagen nach dem so er geleidett ist, by sinem eide, oder aber von dem land zu gand unnd niemer me inn das land kommen, e, das er die buss als er geleidett ist, gar unnd gentzlich geben und usgericht hatt, und welcher also von dem land wil, der sol schweren zu gott und den heiligen, nieman darumb zu bekümbern noch ze hassen, wann wer das übersäche, denselben sol man für meineid han, unnd sol nieman me schad noch gütt sin. Es sol auch der, der es sichtig wirtt, einen leiden umb wie vil bussen er verschüllt hatt in den nächsten achtt tagen ungevarlichen.

Umb all bussen soll yecklicher den andern leiden by sinem eide, in den nächsten acht tagen ungevarlich.

Item wär auch sach, das jeman inn unserm landt gäggan dem andern fräventlich stäch oder hüwt; oder mit gewaffnetter handt schlug, wo scheidlüt entzschüschen sindt; der oder die söndt den lantlütten zechen pfundt zu rechter buss vervallen sin, und sol jecklicher, welcher das vom andern sicht, den andern leiden by sim eidt. Und wer also geleidet wirt, der sol die selben buss auch ussrichten wie vorstatt umb messer zucken auch by sim eidt.

VI, B.

Umb waffen ze werffen.

20

Wer der ist, oder well die sind, die in deheinen gestössen in unserm lande, und lantzmarcken; schwertter, oder messer, klein old grosse, stein, axen, bieler oder anderley waffen, wie die genant sind, spiess oder helenpartten¹⁾ werfftent, oder schies-

¹⁾ Von späterer Hand wird am Rand beigefügt: stachel, ysen, mösch, zin, holtz, stein, bein oder anderley, wie das gnent möcht werden, es sy klein oder gross, ganz nütz ussgnon noch vorbehalten.

sentt in uff louffen oder gestössen, da yeman scheidett, der ist von yecklichem wurff oder schutz, so mängen er getan hatt, den lantlütten zu rechter buss vervallen, einliff pfund pfennig, die sol er gen in acht tagen nach dem und er geleidett ist, by sinem eide, oder aber von dem land gan, unnd niemer mer in das land komen, ee, dz er die buss gar unnd gantz usgericht und bezallt hatt, und welcher also vom land wil, der sol schweren zu Gott und den heiligenn, nieman darumb ze bekümberen und ze hassen. Unnd wer das ubersäche, den sol man für meineid han, und niemer yemand weder schad noch gutt sin, und fürer straffung wartten wie inen ein amman oder ratt straffe. Es sol auch yederman wer es sichtig wirtt, einen leiden, by dem eide, so er geschworn hatt, in den nächsten acht tagen ungevarlichen.

Von blutt rüsse, und härdvellige.

21

Item welcher in unserem land blutt runss¹⁾ oder herdvellig²⁾ wirtt, oder bede, derselb mag denn dero eins fürnemmen mitt recht, weders er wil. Und der so den schaden getan hett, der ist zu rechter buss vervallen, dem sächer fünff pfund und dem landtamman fünfzechen pfund, und aber dem sächer dry schillig und dem amman nün schillig, und ist denn dem sächer sin recht nach dem und im beschächen ist, vorbehaltten, und hingesetzt zu dem fyerden und dem fünften, die darzu geschiven werdentt.

VII, A. Über frid tringen unn in dz messer griffen.

22

Item wer in unserem lande über dem andern tringt, oder fräffenlich in sin messer grift, über das sy frid hand geben, der ist den lantlütten zu rechter buss vervallen, zechen pfund, die sol er gen in acht tagen by sinem eid, wenn er geleidett ist, und sol ein yecklicher den andern darumb leiden, wer das weiss, ouch bi sinem eid, in den nächsten achtt tagen ungevarlich. Und sol aber denn erwarten wie ein amman unnd ratt oder die lantlütt inen darumb straffen nach dem und er sich gebarett, und übersechen hatt.

¹⁾ verwundet, so dass Blut rinnt.

²⁾ zu Boden (zur Erde) gestürzt.

Von kü gehien red wegen.

23

Wer dem andern under ougen zu rett, er hab als gewar ein ku gehytt, als ich das getän hab, der ist den lantlütten zerechter buss vervallen ein pfund, dz sol er gen in acht tagen by sinem eid, als umb messer zucken für dz er geleidett ist. Es sol auch yecklicher lantman, oder der so lantzrecht geschworen hatt, well dz hörent einen darumb leiden by sinem eid, so dik er weiss, das einer das wortt gerett hatt, und sol dz tun in den nächsten acht tagen ungevarlichen.

VII, B.

Wer lantman wirtt.

24

Wer unnsrer lantman wil werden, der sol gen den landlütten zechen pfund in den nächsten acht tagen, gitt er si aber nitt, so ist er nitt lantman. Ob aber einer, der lantman wil werden, als hablich und mechtig were, also an lip und an gutt, so mugen die lantlütt einen nemmen als sy gutt bedunkt, unnd me von im nemen. Und ob denn dieselben, so also lantman werdent, alp in unserem land kouftentt oder erbttind, als wie sy einem wurde,¹⁾ wen es sich dann fügt, das er und sin sun vom land zuchend, so sond sy die selben alpp einem lantmann zu kouffen geben, wie dann zu mal löiffig ist, ungevarlich.

VIII, A.

Lantzrecht uffgeben.

25

Item wella lantman lantzrechtt will uffgeben, unnd es uffgitt, der sol gen den lantlütten zechen pfund, unnd sol dann darzu schwerren liplich zu Gott und den heligen, was er untz uff den tag, so er lantzrechtt uffgitt, ütztyt zu schaffen hatt, oder wider umb hin jeman der unsern es wärent auch fröw oder mann gegen im darumb dewederteille von dem andern rechtes begertte, darumb sol recht beschechen inn unserem lande, und sol da yett-weder teil dem anderen also rechtes gehorsam sin und nien anders, und wela also lantzrecht uffgeben wil, der sol das tun vor einem landt amenn oder sine statthalter.

¹⁾ oder wie immer sie in seinen Besitz gelangte.

Wer on erlöbung in ein Krieg louft. 26

Wer in dehein krieg oder an dheinen sold gatt, an ¹⁾ des amanns, des rattes oder der lantlütten des merteille gunst unnd willen, den sol man für meyn eid haben und sol enkeinem man niemer me weder schad noch gutt sin. Unnd wer im sötliches zu rett, der sol im nütt darumb ze anttwurttten haben.

VIII, B. Von vogttyen wegen. 27

Item es soll auch kein person so vogtbar ist, nütt usgeben noch verschaffen, noch ir vogt in ir wegen, dann vor einem geschwornen gerichtt, oder vor einem landtamann und ratt, da mag es auch wol beschechen.

IX, A. Der von vogtt kinden gelübtt nimptt. 28

Were auch das yeman mit deheimer personen, die vogtbar ist, dehein kouff oder märkt tätte, wie ioch das gemärktett wäre, mit truw geben gelupt oder eide an desselben personen vogt wüssen und willen, ob vyer haller und fünff schillig, das sol derselben person an sinen eren unnd an sinem gutt gäntzlich unschädlichen sin, und wer der werr, der es von hin tättty, was er derselben personen abgenomen hätte, es wäre mit truw geluptt oder eiden, in denselben schulden sol er sin.

Ein vatter sol siner kinder vogt sin. 29

Item ein yecklicher vatter sol über sine kind vogt sin, zu glicher wiss, als ob er vor einem landaman, ratt, oder mitt dem rechtten ir vogtt wäre worden.

IX, B. Ob einer woltt vertun. 30

Item ob ein lantman oder eins lanttmans sun sin gutt zu ungewöhnlichen wollt vertun, und sinem wib und kinden nitt essen und trinken wollt gen nach ir noturft, wenn denn sin nächsten

¹⁾ ohne.

fründ, oder ander from lütt wöltte bedunken, das er zu unbescheidenlich wöllt tun, so mugen sy gan für ein landt aman unnd rätt, so sollen denn derselb aman und die rätt vollen gewallt han, mitt demselben vertanen man ze verschaffen, dz er das sin behältt und sinem wib und kinden essen und trinken gebe, ob er nitt kind hab, dz er sinem wib essen und trincken geb, desgleich sinen kind ouch.

X, A. **Von gutt nemen siner vogtkinden.** 31

Item wäre ouch, das yeman in unserem lande, wer der wäre, dehein gutt nimptt von sinen vogtkinden, oder sinen fründen, oder von jeman in unserem lande ob fünff pfunden ungevarlich von berattens wegen der e, usgenomen vorlass der geschwister gittenn, der so denn gutt genomen hatt, sol es alles, es sy vil oder wenig, widergeben, denen so er es abgenomen hatt, und ist darzu den lantlüttten zu rechter buss vervallen ouch so vil gutz als er denn genomen hatt, das alles sol er den lantlüttten, unnd ouch dem, so er es abgenomen hatt wider geben unnd usrichten, in einen manot by dem eid, so er geschworen hatt, und nach dem als er dann geleidett ist, und also sol ein yecklicher den anderen leiden in unserem land, wa man vernimptt, das yeman söllich gutt genommen hatt, und sol dz nieman verschwigen bi dem eid, so er geschworen hatt und wellicher also yeman leidett oder geleidett hatt, sol es einem aman sagen by sinem eid und im den nemen, der er geleidett hatt,

Vogtkindern rechnung zegeben. 32

Es sol ouch ein yecklicher vogt alle iar einost rechnung geben von siner vogtkinden wegen, und vor des selbenn kinden nächsten fründen und nachpuren und den rätten in demselben tagwan ungevarlich, da dieselben sine vogtkind ir schatz hand unnd welcher vogt das nitt endutt järlichenn für dz er von siner vogtkinden fründen deheinem angefordertt wirtt, der ist zu rechter buss vervallen fünff pfund, gehörent desselben kintz oder anders fröwen oder man, dienen er dann vogt ist gesin, nächsten fründen, als vorstatt.

**X, B. Von kinden an sich züchen, die nitt
altt genug sind.**

33

Item wa kind sind under zwelff iaren altt, die meitly sind, und knaben under vyerzechen iaren altt, wer die in elicher wiss an sich züchett, ane vatter unnd mutter oder der vögtten willen, es sy mitt betörren, mitt trugenheit, oder mitt gewaltt, es tü fröw oder männ, wer der ist, oder well die sind, der sol ane gnade den lantlütten vervallen sin fünffzig pfund pfennig, und sol die geben in acht tagen by sinem eid ald aber us dem land gan und niemerme in das land kommen, e dz er die buss geben unnd bezallt hatt, wa aber einer das am gutt nitt hatt, so sol man inn straffen an sinem lib, nach des amans und der rätten erkanntnüsse.

Was ein man sin kinden von heimstür schuldig ist 34

Was ein man sinen kinden verheist und schuldig ist, es syen mannen oder wibinen kinden, und die an sinem tod und abgang by sinem leben nitt ussgericht hatt, daran sol sin wib kein erecht nitt inn haben, ob man sy ioch denn nach sinem tode ers ussricht. Und sol sin wib erst darnach, wenn sy ussgericht sind, ir erecht in dem übrigen gutt haben.

**XI, B. Wenn zwey menschen zu der e zusammen
kond, und von ir e rechtes wegen.**

35

Item wenn zwey menschen zu der e zusammen komein, und wenn das ein von todes wegen abgatt, und was guts dasselb an sinem tod latt, da sol dz nachgend erecht in haben und nitt in me.

Und ist das erecht, das ein man oder sin fröw, weders das nachgend ist,¹⁾ sol komein an sin gutt und an sin morgengab oder kram, oder an kintzteille²⁾ oder an halbes gutt, ob si bede by enandern nien a kind hand, an dera yeckliches besunders, welles das nachgend will und soll sin erecht also erfahren in den nächsten zwey manotten³⁾ und sol das tun vor dem rechten,

¹⁾ welches von ihnen das Ueberlebende ist.

²⁾ Kindesteile.

³⁾ Monaten.

und welche fröw an kintzteil kuntt, die sol ir kind, so si by enandern geheptt hand, erben, mitt ir kinden untz an das hindrost kind, das sol sy nitt erben, kuntt si aber an ir gutt, so sol man si ussrichten uff söllich zil und tag, als si dann ir gutt und ir elichem man von ir wegen worden ist. Ob es aber in demselben stoss gewunen, das nieman wollt wüssen, wie einem man dz gutt were worden, so sol es stan an einem aman und ratt zu entscheiden, welehes aber sin erecht nit erfüre, als vorgeschriven stat, in demselben zitt, denn so mugent die erben demselben geben und ussrichten, mit welchem erecht sy wellentt, es muge dann us züchen ehaffti not und redlich sachen, die es dann billich decken und schirmen sullen nach erkantnuss des rechten.

XII, A.

Von erben.

36

Item erb, die in unnsrem lant vallent, so sol ein yecklich vatter sine kind erben, die abgand¹⁾ an elich liberben, unnd sine äny²⁾ von sinen sünen, die abgand an ir vatter und an eliche geschwistergott und ire kind und elich liberben.³⁾ Es sol ouch ein yecklich kind sinen äny und sin anen⁴⁾ erben für⁵⁾ desselben enis und anen geschwisterigott und ir kind, unnd sol man ansechen die rechten stäm, da har⁶⁾ die früntschaft kumpt, untz⁷⁾ an den totten menschenn, von dem das erb gevallen ist, und wa sich dann der stam gezwyett hatt, sol man an den hindrostent geschwisterigotten anvachen rechnen, und wer dann allernachst ist, von des vatter, der das erb gelassen hatt und elich ist, sol das best recht han zu erben, untz an das dritte gelid,⁸⁾ und von dem dritten gelid hin, wer dann aber der allernachst ist, von

¹⁾ wegsterben.

²⁾ Enkel.

³⁾ die wegsterben, ohne einen Vater oder Geschwister und deren Kinder und ehliche Leiberben zu hinterlassen.

⁴⁾ Grossvater und Grossmutter.

⁵⁾ vor (d. h. die direkte Linie hat den Vorzug).

⁶⁾ daher, von dem.

⁷⁾ bis.

⁸⁾ Glied.

vattermag oder muttermag, sol das best recht han zu demselben
gutt ze erbenn.

¹⁾

Es sol auch nieman in unserm land einem elichen kind
me gutts geben, denn den andern, denn mitt derselben kinden
willen.

XII, B.

**Von erbvalls wegen,
die in ze haben unansprächig.**

37

Item auch wenn erbe in unserem land vallent, und dz liegende
gütter antrift, sy sientt ererbtt oder erkouft oder wie sy an einen
oder einy kommen sind, und si das fürrentt iar und tag unan-
sprächig und unverbotten und unversprochen als recht ist, vor
eim oder einer, die in unserem land gesessen sind und by im
ze kilchen und ze strasse gand und zu märcktt, und vor eim
oder einer die usserentt dem land sind, *drü jar*, der oder die
sond den das gutt niessen und han für ir eigen gutt von aller-
mäncklichem ungesumpt und gehindertt. Es wäre dann das einer
oder eine die usseremt dem land sesshaft wärentt, als verr
wärrintt, das sy umb das erb oder umb das gutt nütt gewüsset
hättind, und sich das erfunde, so sol es denn umb das selb gutt
an einem landamman und den lantlütten stan, wie si dann die
sach handelnt, daby sol es beliben.

Der einem in sin erb vallen wöltte.

38

Item es sol auch nieman dem andern in sin erb vallen,²⁾ in
unserem lande mitt gericht oder an gericht, er türr³⁾ denn vor
einem amän und den richteren, liplich zu got und den heiligen
schweren, das er es durch keinerley sachen willen anders tue,
wann das er vermein unnd trüwe, er hab von sipschäft wegen
ouch darzu rechtt.

¹⁾ eine jüngere Handschrift schiebt hier ein als Titel: Das niemant einem
elichen klind mer dan den andern geben soll.

²⁾ Landessatzungen von 1387, conf. altglarn. Recht, pag. 32.

³⁾ dürfe.

XIII, A. Umb ein morgengab oder kram. 39

Welly fröw ansprächig ist umb ein morgengab oder umb ein kram, die sol das tun in jar und in tag, wenn es gevallen ist, und welche das nitt tutt, so soll denn der kram oder morgengab, so dann gevallen ist, ledig und los sin, und sol sy noch ir erben noch nieman von ir wegen niemerme nütt dran zesprechen han weder mitt gericht, noch an gerichtt. Wen si aber ir morgengab oder kram erforderlt, in dem zitt, als obstatt, wirtt sy denn nitt ussgericht in jar und tag, so ist das selb gutt, daruff si statt, die morgengab und den kram dem, so es hörtt, ze rechten eigen gevallen an intrag und hindernuss.

XIII, B. Wie ein fröw ir kind sol helffen züchen. 40

Item welle fröw kuntt an ir gutt, wenn dann ir kind, so sy und ir elicher man by ein anderen geheppt hand, ir vächterlich erb und gutt nitt so vil hand, das sy erzogen mugen werden, denn so sol ir mutter die selben ira kind uss ir gutt helffen züchen, und ir gutt darstrecken untz das sy erzogen werdentt, doch alle diewil und dieselben ir kind ütt hand, so sond si ir gutt darstrecken und tun als lang das weren mag und sich selbs darus züchen.

Wenn eine ein man nimpt, der nitt lantman ist. 41

Welliche fröw oder tochter in unserem lande einen man nimptt, der nitt unser lantman ist, so mugen iro fründ und nachpuren der selben fröwen irem gutt ein vogt geben mit dem rechten, wenn sy bedunkt, das es ein noturf sye, ungevarlichen.

XIV, A. Welichem man durch Gott git vom land. 42

Wer der ist inn unserem lande, dem man usser unseren brüchen durch gott gitt,¹⁾ es sy fröw oder man, vil oder wenig, umb das, das es dester bas uskommen müg und sin narung gehaben mag, was gutz das selb mensch, dem man durch Gott geben hatt, an sinem tod latt, sond die lantlütt erben unnd sovil

¹⁾ um Gottes willen, d. h. ohne rechtlichen Anspruch, aus Mitleid.

gutz widerumb nemen, als man im denn ungevarlichen geben und geholffen hatt, und sond die andern erben nütt daran haben unz das dén lantlütten sovil widerumb wirtt, als sy im geben habent.

Von des spillens wegen.

43

Item wela lantman den andern in unserem land sicht spinnen oder kartten, als deheinerly spils tun an dem samstag nach rechtem vyrabent, an allen unsern fröwen abent, an aller zwelf bottren abent, an aller heiligen abent, und an aller selen abent, für das man vyrabentt gelüt unz morendes, das man das ampte der heiligen mess vollbringt, welcher das in unserem land tutt, und jeman das sicht, sol yecklicher den andern leiden umb ein pfund, das sol er gen in acht tagen, als umb messerzncken. So sind dann die dry tag in der frönvasten ouch verbotten by der vorgenantenn busse. Wer das aber sicht, sol ein yecklicher den andern leiden ouch umb ein pfund als vorstatt, die zu geben und uszerichten. Item es sol denn stan an einem aman und ratt, wie lang man uffhören sulle spielen vor wienacht, den helgen adventt und darnach. Ouch so hatt ein aman und ratt gewaltt, es ze ver machen¹⁾ in der vasten, unz nach osteren, wie lang si das verbiettn sol man haltten by der bus, als ob geschriben ist.²⁾

XIV, B. Gemeinschaft husseren und gemachern.

44

Wo ieman ist in unserem land, der hüser oder andere gemächer und gädmer in gemeinschaft mitt dem andern hatt, sie habentz geerbtt oder gekouft, da sol nieman den anderen von sinem teil zwingen, weder mit teilen, noch sust an sin willen, und sond sölliche gemächer, hüsser oder gädmer früntlich mitt ein anderen bruchen und nutzen; wölt aber yeman sin teil nitt bruchen und nutzen, so sond, die so dar inne sind, und das bruchentt, einem von sinem teil zins geben, das dann die nachpurenn und rätt, die in demselben tagwän sind, bedunkt, dz es billich sye, und darzu sond sy die gemächer mitt tecken³⁾ in

¹⁾ verwehren.

²⁾ Eine neuere Schrift fügt bei: Item so man fürs wetter lütt, sol man ouch nit spielen. so lang man die glock lütet.

³⁾ für das Instandhalten des Daches.

eren haben. Wöllt aber yeman sin teil guttes sins willens vercouffen, mag er wol tun.

Von hüsseren ze buwen.

45

Item wer in unserem land nu von hin hüsser buwen und machen wil, an den enden, da er nitt weg hatt, noch vormals kein weg gangen ist, ze kilchen, ze strass und zu dem wasser, da sol man einem ein füssweg geben zu kouffen wie from lütt, die darzu geschiben werdent, bedunck, das es billich ist, unnd nachdem und die gelegenheit umb die weg ein gestaltt hat.

XV, A. Wer für ratt geleidet wirtt.

46

Item welcher umb ein einung oder buss geleidett wirtt für ein aman und ratt, se sol der, so da geleidett wirtt, die bussen by synem eid hinder ein aman legen als bald er wirtt geleidett, untz das man sich erkenn, ob er die verschultt hab oder nitt, und wenn man sich darumb erkennen wil, so sol der aman die buss mit im pringen; hatt er sy dann verschultt, so sol er die dem seckler¹⁾ gen, ist, das er si nitt verschultt hatt, so wirtt sy einem wider.

Von frävell wegen.

47

Item wa yeman dem anderen fräffelt uff sinen pfanden oder sust, da ist die fräffli als gross also dem sächer all tag dry schillig pfennig und einem landtamän ein schillig haller.

Vom schatz.

48

Item so hatt ein amann und lantlütt, so zu Schwanden by enander gewesen sind, uffgenommen das, das man allenthalben in unserem land zu dry jaren ungevarlich einost schätzen sol, nach dem und man dann ein schatz setzt oder macht.

XVI, B. Der den andern liblos tutt.

49 a

Wir der landtaman und die lantlütt gemeinlichen zu Glarus sind uff sunentag vor ingendem meyen zu Schwanden in unserem

¹⁾ Seckelmeister.

land by einandern gewesenn und sintt zu ratt worden. Wer der were, der nu von hin in unserem land und gerichten jeman liplos tättty, oder ertotte, das Gott lang wende und mit sinem göttlichen segen und barmherzigen gnad davor sin welle, das derselb sol, der den todschlag getan unnd begangen hätt, unnser land Glarus und unnser gericht, nach dem unnd dann von ihm gericht ist, fünff iar die nächsten sol schüchen und darinn nitt gän noch wandlen sol. Unnd welcher das darüber tättty und nitt enhieltt, wer dann inen sichtig wurde in unnserem lande, nieman usgellassen, weder vatter, brüdern, noch fründt, noch sust nieman anders, darzu sol yederman schwigen by sinem eid, und uff der stund gän zu einem landtt aman oder sinem statthalter oder dem weibel, und sol inen den man melden und zeigen, dieselben söllend dann by ir eid nach im schicken, das er dem gerichtte geantwurtt werde und ir bestes dar inn tun ungevarlichenn.¹⁾

b

Wir der landtaman und die lantlütt gemeinlich habent har inn unns bas betrachtott und angesehen vächterlich und brüderlich trüw und liebi, so zu bedersitt von göttlichem gewalt an gesechen und geordnet ist, darumb so lassent und schliessent wir har inn us, das ein vatter und sin brüderen nitt schuldig sin sond der vatter sin sun, der brüder sin bruder zemelden oder zeigen, als obstatt. Aber suss sol das yederman tunn, wie ob geschrieben ist, und das halten und dem nachgan.

XVI, B. Wer dem andern ungewöhnlichen Schaden abnimpt.

50

Wer dem andern ungewöhnlichen schaden abnemenn wöllt, wa von das were, das sol stan umb denselben schaden an einem landtaman und rätt oder an den lantlütten und wie sie das um denselben schaden entscheidett oder machentt, daby sol es belibenn.

¹⁾ Beide Stücke *a* und *b* sind von der ältesten Handschrift geschrieben, beide ohne Jahrzahl. Es dürfte das erste Stück einen schon vor 1448 gefassten Beschluss der Laudsgemeinde wiedergeben, die Zugabe in *b*, welche die väterliche und brüderliche Treue und Liebe in Betracht zieht und deshalb Väter und Brüder von der Anzeigepflicht enthebt, eine bei Abfassung des Landsbuches erfolgte Revision bedeuten.

**XVII, B. Wer von einem dieben oder für verstolen
gutt, das im verstollen ist, gutt nimpt.**

51

Item were das ieman in unserem lande dehein gutt von einem dieben nimptt, umb das er im helffe, sin diepstall verrichten oder verschlachen, was guttes einer da von einem dieben nimptt, so vil gutz ist er den lantlüttten zu rechter buss vervallen und sol das ussrichten in einem manott by sinem eid, nach dem so er geleidett wirtt, und sol iecklicher den andern darum leiden, wo man das vernimpt, das ieman söllich gutt genomen hatt, und das nit verschwigen by sinem eid und sol aber denn erwartten und gehorsam sin, wie inen der landaman ratt und gemein lantlütt fürbasser straffent.

Were auch das ieman für verstollen gutt me guttes näme denn im verstöllen wer, der sol den lantlüttten so vil gutz geben, als er me genomen hatt, und darzu sol er den lantlüttten gen zwanzig pfund an all genad.

Wer den andern wisen wil.

52

Wäre das sich in unserem land deheimer erbutte unnd wölte den anderen wisen, das mag er wol tun mitt zwey biderben mannenvor und e das deheimer geschworen hab, und ist aber, das eina einen latt schweren und ine denn wisen wil, das sol er dann tun mitt siben biderben mannenv. Und welicher sich also erbütt, einen zu wisen, und das dann nitt getun mag, als vorstatt, denselben sol man denn von das hin gewisen haben, und sol darzu von stund an den lantlüttten geben zechen pfund.

XVII, A. Umb was sach einer den andern beklagt.

53

Item wer dem anderen für rechtt pütt, es sy für die nün oder für die fünff umb unendlich¹⁾ und liederlich sachen, kond si mitt enanderen für gericht und der richter und die rechtsprecher bedunckt, dz es ein liederliche, unendliche und unbilliche sach sye, und der ansprächer des wol wer über worden, so mügen die richter dann dem anttwurter sin tagwen²⁾ und sinen costen wol

¹⁾ endlos, trölerisch.

²⁾ Entschädigung für ein Tagwerk, versäumte Arbeit.

zu erteilen, das er im die ussrichte, ob si das bedunkt billichen und rechtt, nach ansprach und widerrede. Ob aber der kleger den antwurter nitt wollt für nemmen und beklagen und inen von einem gericht an das ander wollt sprengen, so mag der antwurter den kleger wol fürnemmen und beklagen umb die tagwan und umb die costen, so er geheptt hatt unnd mügent die richter einem das zu erteilen, und was denn urtell gitt nach dem und die sachen für si kond, das sol im dann der ansprächerr ussrichten und abtragen nach des gerichtes erkantnuss. Und ob dann einer den anderen wollt ansprechen umb ein sach, es wäre ein vogt von siner vogtkinden wegen oder ein anderen und im die sach unkund und unwüssent ist, und well im das sin ungeren abschweren und wil sin des uff sin widersächer den ansprächer kommen und uff ynen binden, so habent die richter aber dar inn gewaltt nach dem und si die sach verstand unnd es personen sind, darumb zu erteilen, wederem teil bilich der eid zu erteilt sölle werdenn und was darumb urtell gitt, daby sol es beliben.

XVIII, A. Wer frävenlich in das gericht rett.

54

Item wellicher in unserem lande, so man richt, frävenlich rett, unnd unser richter sumptt oder irtt,¹⁾ es sy, so si einem sin sach fürlegend, oder darumb erteilen, oder wie old in welchen weg sich das gepürtt in keiner wise, der ist zu iecklichem mal zu rechter buss verfallen dem gerichtt dry schillig, so dick er geleidett wirtt, unnd sol die gen, wenn er geleidett wirtt bi derselben tag zitt, by dem eid, so er geschworn hatt, unnd mag der richter, so dennzumal ze gerichtt sitzt, oder die rechtsprecher, oder ir jecklicher insunders einen leiden, so dick sy oder inen das notdürftig dunckt.

Lidl on inzezüchen.

55

Item wer sin lidlon²⁾ nitt inzücht in iar unnd tag, als er den verdienot hatt, wie lang er den an sinem meister latt stän, so mag er inn inzüchen, als ob er by dem iar verdienott wäre, und umb lidlon gewonlich inzezüchen recht ist.

¹⁾ aufhält oder täuscht, zum besten hält etc.

²⁾ Lohn von Dienstboten.

XVIII, B. Wie einer sin vech sol vergraben.

56

Item welichem in unserem lande dehein ross, rinder, schaf, geiss, schwin unnütz wirtt und verdirptt, sol es zestund an schaffen zevergraben, als bald im das kund und wüssent wirtt, wan welher das nitt thäte und es also liesse ligen unvergraben, oder in wasser zuge, oder dar in hiesse züchen, der ist zerechter bus den lantlüttten vervallen fünff pfund, die sol er gen in acht tagen bi sinem eid, wenn er geleidett wirtt, und sol yecklicher den andern leiden darum, wenn er es von yeman weiss.

Wer eim schaden tutt mitt etzen.

57

Item wer dem andern schaden tutt in sinen gütteren mitt etzen zu denen zitten, so er es nitt tun sol, mag denn der, dem der schad beschechen ist, des schadens nitt vergessen, so mag er den, der im den schaden getan hätt, für gericht darumb nemen und inen darumb beklagen, und was sich denn ein richter und ein gericht nach clag und antwurtt umb den schaden erkennt, dapi sol es beliben und sint die richter unbetwungen von hin anhin ze erteilen, dz eina dem schad beschechen ist, den mitt dem eid ze behalten, als untz har recht gesin ist.

XIX, A. Wer den andern anspricht umb elich sachen.

58

Wäre das jeman den andern inn unserem land uff geistliche gericht lüdi und uff trib von der e wegen, der sol derselben personen, so er uff triben oder laden wil, bescheidnen costen vertrösten, ab ze legen nach des gerichtz erkantnus und darzu den lantlüttten ouch vertrösten zechen pfund, und sol das vertrösten und ufftriben tun ungevarlichen in vierzechen tagcn, für das es geoffnott wirtt, und ist denn, das si mitt recht von ein anderen komentt, unnd der e halb ledig werdent von ein andern, so sol er oder die, so den andern uffgetrieben hatt, den costen also ussrichten und sol den lantlüttten ir buss ussrichten in einem manott, wenn es an im erforderett wirtt, und die sachen ein end hand. Were aber das sich die e bewiste unnd ein andern mitt recht bezugen, so is. der kost und ouch der lantlüttten buss der sach halb ab.

In welchem zitt eine ir blumen sol erfarn. 59

Item welche fröw oder tochter in unnsrem land kein unsren lantman oder hindersäss umb den blumen wil ansprechen oder mitt recht wil fürnemen, die sol das tun in iar und tag für das ir sach offenbar wirt und welliche das nitt endutt, die sol denn von danenthin umb denselben blumen nütt me zefordern han weder mitt gericht noch an gerichtt.

XIX, B. Von ladbriefen und bannbriefen die priester die zenemen.

60

Es sol ein iecklicher priester in unnsrem lande enkein ladbrief noch bannbrief von nieman nemen noch empfachen, weder von frouwen noch von mannen, geistlichen noch weltlichen, denn an einem sunnentag, an offener kantzell so die kilchgenossen in der kilchen sind.¹⁾

Es sol kein priester nieman uff dehein geistlich gerichtt laden noch triben. 61

Item es sol kein priester in unserem land nieman niena uff dehein frömd noch ander gerichte geistlich noch weltlich triben noch laden. Denn er sol von iederman recht nemen in unnsrem lande, und also sol ein yecklicher priester in unserem land nemen zwen biderb mann, well er wil, und sin gegensächer zwen, ouch well er wil, und sol ein aman allwegen der fünfft sin, dieselben vier oder ouch der aman sond denn dz recht umb die sach sprechen, oder aber wisen dahin si denn bedunckt, das es gehörre.²⁾

¹⁾ Landessatzungen von 1387, § XVI. Alt-glarnerisches Recht pag. 35, 40.

²⁾ vgl. Pfrundbrief von Schwanden von 1414. In diesem bestätigte Hans Lamprecht von Schüpfen, er sei mit den Kirchgenossen übereingekommen, dass in der Kirchhöre drei Biedermänner gewählt werden sollten und wenn je zwischen ihm und irgend einem seiner Kirchgenossen Streitigkeiten („Stösse“) entstehen sollten, habe er innert 14 Tagen die Sache vor diese drei Biedermänner zu bringen; täte er das nicht, so ginge er jedes weitern Rechtes verlustig.

Item welcher priester in unserem land ist, der ein einig oder buss verschütt, er sy gros oder klein, denselben einig sol er geben unnd ussrichten in aller wis und masse, als ein iecklicher lantman das tun mus, weller dhein einig verschütt, unnd welher priester den einig nit geben wöllt, in welher kilchhöry er ist in unserem land, so sol man im von stund an urlob geben,¹⁾ wil er die buss oder einug nitt gen, als er denn verschütt hatt. So sol man inen nitt me dingen, er gebe unnd bezale denn vorhin die einig.

¹⁾ verabschieden, aus dem Land weisen.



